



Informationen für Rat und Verwaltung

Heft 1/2 · 17. Januar 2014

Zur Zukunft der Finanzierungsinstrumente für Kommunen

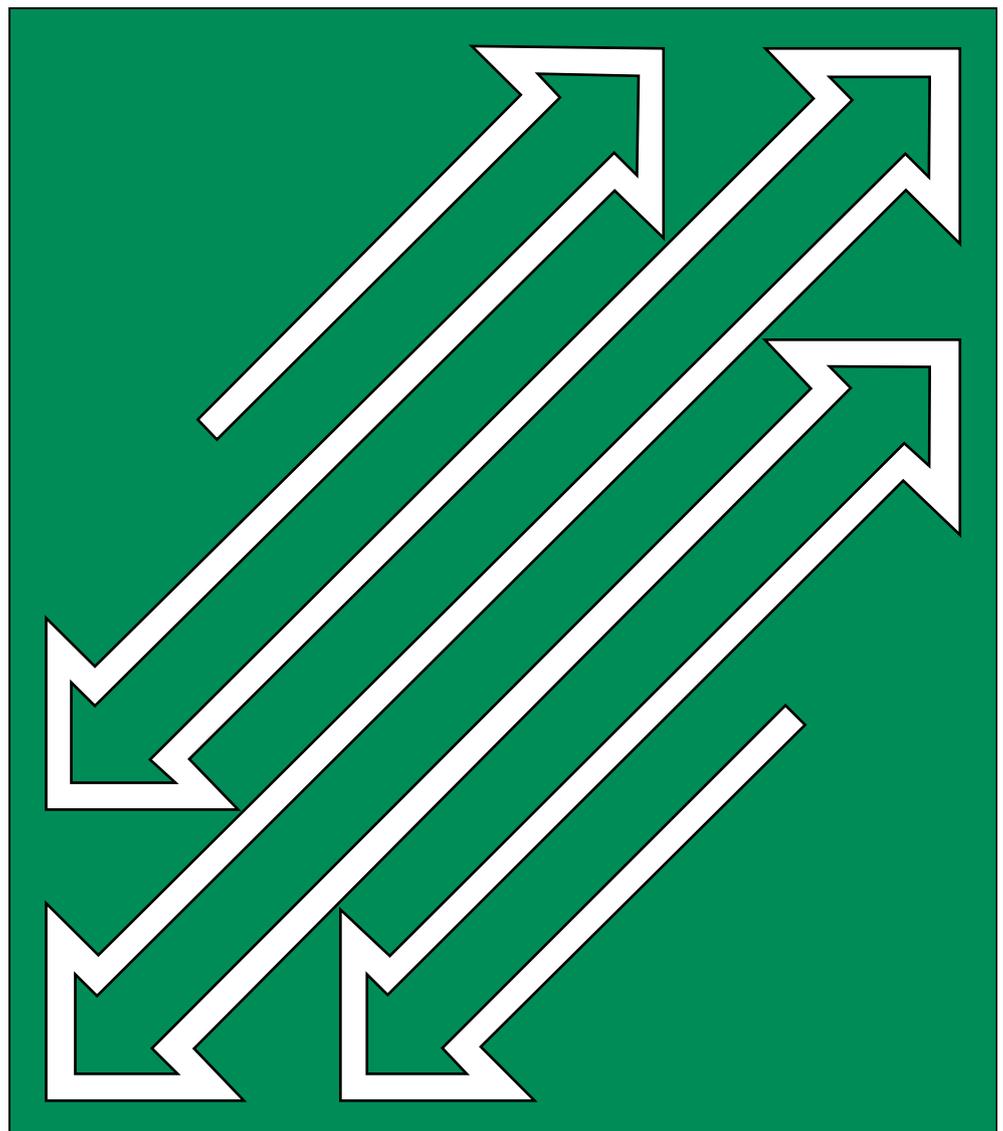
**Soziale Wohnraumförderung Nordrhein-Westfalen ab dem
Programmjahr 2014**

**Die Vollstreckung nach dem ersten Jahr Reform der
Sachaufklärung**

**Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen –
Ein wichtiges Feld für die Landeskulturpolitik**

Klimaschutzplan für Nordrhein-Westfalen

 **Dieser Ausgabe ist das Stichwortverzeichnis des
Eildienst-Jahrgangs 2013 beigefügt**



Erwartungen und Forderungen des Deutschen Städtetages an den neuen Bundestag und die neue Bundesregierung

Band 100. 2013. 60 Seiten.

Mindestfinanzausstattung statt Nothaushalt

Schlaglichter aus dem Gemeindefinanzbericht 2013 des Deutschen Städtetages. Band 99. 2013. 27 Seiten.

Europa stärken – für seine Bürgerinnen und Bürger, für seine Städte
Dokumentation der 37. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Frankfurt am Main. Band 98. 2013. 108 Seiten.

Stabile Stadtfinanzen – nur mit Bund und Ländern
Schlaglichter aus dem Gemeindefinanzbericht 2012 des Deutschen Städtetages. Band 97. 2012. 22 Seiten.

Medienkommunikation in Krisensituationen. Handlungsfähig bleiben im Chaos – ein Leitfad
Band 96. 2012. 22 Seiten.

Erstklassiger Service – zufriedene Kunden
Dienstleistungsangebote in der modernen Stadtverwaltung. Von Erko Grömig (Hrsg.). 2012. 165 Seiten.

Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Überarbeitete Musterdienstanweisungen, landesrechtliche Regelungen und Praxisbeispiele
Von Dr. Birgit Frischmuth (Hrsg.). 2011. 260 Seiten.

Zusammenhalt und Zukunft – nur mit starken Städten!
Dokumentation der 36. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Stuttgart. Band 95. 2011. 110 Seiten.

Die Gewerbesteuer – eine gute Gemeindesteuer
Fakten und Analysen. Band 94. 2010. 32 Seiten.

Sozialleistungen der Städte in Not
Zahlen und Fakten zur Entwicklung kommunaler Sozialausgaben. Band 93. 2010. 32 Seiten.

Städtisches Handeln in Zeiten der Krise
Dokumentation der 35. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bochum. Band 92. 2009. 158 Seiten.

Städte schaffen Integration – Stadtpolitik in Zeiten der Globalisierung
Dokumentation der 34. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in München. Band 90. 2008. 152 Seiten.

Die Nutzungsordnung des öffentlichen Raumes
Zur Auflösung von Straßennutzungskonflikten durch den Aufenthalt sozialer Randgruppen im Stadtbereich. Von Maya Baußmann. Band 88. 2007. 246 Seiten.

100 Jahre Deutscher Städtetag: Die Zukunft liegt in den Städten
Dokumentation der 33. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Berlin. Band 87. 2005. 196 Seiten.

Städte sind Zukunft
Dokumentation der 32. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Mannheim. Band 86. 2003. 198 Seiten.

Die Zukunft unserer Städte gestalten – Chancen aus Krisen
Von Utz I. Küpper, Dietrich Henckel, Erwin Rothgang und Folkert Kiepe (Hg.). Band 85. 2003. 258 Seiten.

Städtefeindlichkeit in der deutschen Geschichte
Von Dr. Bruno Weinberger, Band 84. 2003. 176 Seiten.

Denkmalpflege in den Städten – Stadtbaukunst, Stadtökologie, Stadtentwicklung
Von Dr. Helmut Lange (Hrsg.), Band 83. 2003. 340 Seiten.

Der Rechtsschutz der Gemeinden gegen fachaufsichtliche Weisungen
Von Bernhard Joachim Scholz. Band 82. 2002. 188 Seiten.

Fachplanung im Sozialstaat
Durchsetzungskraft fachplanerischer Vorhaben am Beispiel des kommunalen Personennahverkehrs. Band 80. 2000. 230 Seiten.

Vernetzte PR – städtische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Internet
Von Dirk Furchert. Band 79. 2000. 412 Seiten.

Die Bodenwertsteuer
– eine praxisorientierte Untersuchung zur Reform der Grundsteuer. Band 78. 2000. 266 Seiten.

Stadtkonzeption live
Erfahrungsberichte aus neun Städten. Band 76. 1999. 132 Seiten.

Kultur in der Stadt
Empfehlungen, Hinweise und Arbeitshilfen des Deutschen Städtetages 1987 bis 1998. Band 75. 1998. 156 Seiten.

Die deutsche kommunale Selbstverwaltung in der Europäischen Union
Von Dr. Thomas Schäfer. Band 74. 1998. 412 Seiten.

Die kleinen kommunalen Steuern
Von Kay-Uwe Rhein. Band 72. 1997. 240 Seiten.

Gelebte Demokratie – Festschrift für Manfred Rommel
Band 71. 1997. 404 Seiten.

Konfliktmanagement in der kommunalen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Von Dirk Furchert. Band 70. 1996. 184 Seiten.

Städte in Not
Dokumentation der außerordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages in Bonn. Band 67. 1993. 64 Seiten.

Bauland durch städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen
Von Dr. Franz-Josef Lemmen. Band 66. 1993. 292 Seiten.

Kommunale Baugestaltungssatzungen – rechtliche Bedeutung und praktischer Einsatz
Von Dr. Martin Klein. Band 64. 1992. 340 Seiten.

Die Einführung und Erhebung neuer Steuern aufgrund des kommunalen Steuererfindungsrechts
Von Helmut Mohl. Band 63. 1992. 220 Seiten.

Städte und Altlastenhaftung
Von Dr. Ralf Leinemann. Band 61. 1991. 178 Seiten.

Die Konzessionsabgaben der Gemeinden als Lenkungs- und Finanzierungsinstrument
Von Christian Kastrop. Band 60. 1991. 200 Seiten.

Aufsätze und Berichte:				
		Zur Zukunft der Finanzierungsinstrumente für Kommunen		3
		Soziale Wohnraumförderung Nordrhein-Westfalen ab dem Programmjahr 2014		7
		Die Vollstreckung nach dem ersten Jahr Reform der Sachaufklärung		9
		Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen – Ein wichtiges Feld für die Landeskulturpolitik		10
		Klimaschutzplan für Nordrhein-Westfalen		13
	Mitteilungen:			
		Europa	1/2014	Seminarreihe der Stadt Essen zu EU-Themen und Förderprogrammen
				15
		Finanzen	2/2014	Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2014 im Landtag beschlossen
				15
		Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales	3/2014	Veröffentlichung des Monitoringberichtes der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe in NRW 2006 – 2012.
				15
		Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen	4/2014	Klimaaktive Kommunen und Regionen gesucht
				16
			5/2014	Smart Cities – Perspektiven der Städte zwischen Technikeuphorie und urbaner Lebensqualität
				16
		Umwelt und Wirtschaft	6/2014	Stadtmarketing: Kontinuität oder Neuorientierung?
				17
		Verkehr	7/2014	Elektromobilität in Kommunen – 4. Konferenz über technische Infrastruktur und Mobilität
				17
			8/2014	Elektromobilität vor Ort – Fachkonferenz für kommunale Vertreter
				18
		Recht und Verwaltung	9/2014	Oberverwaltungsgericht NRW zur Unterschriftenliste bei Bürgerbegehren
				18
		Personal und Organisation	10/2014	Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein für Februar und März 2014
				19
		Presse, Bücher, Archive	11/2014	„Difu-Berichte“ – aktuelle Vierteljahreszeitschrift des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) – erschienen.
				19
	Rechtsprechung in NRW:			
		Vorteilsabschöpfung bei kreisfreien Städten und Kreisen		21
		Rechtswidrige Beseitigung der Sperrung eines Weges auf Privatgrundstück		27

Zur Zukunft der Finanzierungsinstrumente für Kommunen

Von Dr. Birgit Frischmuth, Hauptreferentin Städtetag Nordrhein-Westfalen

Inländische Kommunen realisieren die erforderliche Vorfinanzierung ihrer Aufgaben nahezu vollständig über Direktausleihungen der Kreditinstitute. Insbesondere die Sparkassen und die Banken mit Sonderaufgaben haben in den letzten Jahren ihr Engagement verstärkt und höhere Anteile am Gesamtvolumen der Kommunalkredite erreicht.

Kommunalkredit sichern

Der bewährte Kommunalkredit soll auch in Zukunft als Hauptinstrument zur Finanzierung zur Verfügung stehen. Das ist ein klares Ziel für die Aktivitäten und Initiativen des Städtetages.

Die Zukunft des Kommunalkredites wird jedoch verschiedentlich, medial und durchaus auch interessengetrieben öffentlich in Frage gestellt. Auch durch Anfragen im Landtag zum Thema Kommunalkredit wird eine vorhandene Verunsicherung deutlich.

Eines ist völlig klar: Um die bisherigen besonders günstigen Kommunalkreditkonditionen für die deutschen Kommunen weiterhin zu sichern, darf es zu keinem Zahlungsverzug oder gar Zahlungsausfall gegenüber Kreditinstituten kommen. Die Konsequenzen eines Zahlungsverzugs oder gar eines Zahlungsausfalls auch nur einer deutschen Kommune wären für alle Kommunen mit deutlich verschlechterten Kreditkonditionen spürbar.

So ist es von Gewicht in der öffentlichen Wahrnehmung, dass als Bestätigung der Haftungskaskade und als Sicherung der Kommunalfinanzierung inzwischen in der überwiegenden Zahl der Flächenländer Entschuldungs- und Konsolidierungsprogramme aufgelegt sind.

Trotzdem finden sich in den Medien immer wieder Veröffentlichungen, die die Zahlungsfähigkeit der Kommunen in Frage stellen. In den letzten Monaten haben insbesondere Schlagzeilen zu einzelnen (sehr unterschiedlich gelagerten) Problemen bei der Kommunalfinanzierung in Thüringen für Unruhe gesorgt. Vor dem Hintergrund mehrfacher bundesweiter Berichterstattungen zu aktuellen Zahlungsschwierigkeiten

von Kommunen und kommunalen Unternehmen in Thüringen hat die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ihre Besorgnis gegenüber dem Thüringer Finanzminister und dem Thüringer Innenminister in einem Schreiben geäußert. In der inzwischen vorliegenden gemeinsamen Antwort der beiden Minister wird unmissverständlich formuliert, dass kein Zweifel daran besteht, dass der Freistaat Thüringen seine Verantwortung gegenüber den Kommunen wahrnehmen wird.

Auf Anfrage erklärte schließlich auch Nordrhein-Westfalens Innenminister Jäger in Abstimmung mit dem Finanzministerium Nordrhein-Westfalen Ende November 2013: „Die Landesregierung hat keine Anhaltspunkte dafür, dass in einer Kommune ein Kreditausfall droht. Das Land tut alles dafür, dass sich die Frage nach der Haftung für kommunale Verbindlichkeiten nicht stellt.“ (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucksache 16/4504). Solch klare Aussagen sind mit Blick auf die durch die öffentliche Debatte verunsicherten Investoren durchaus angebracht und notwendig.

Konsequenzen durch „Basel III“

Veränderungen bei der Finanzierung kommunaler Aufgaben sind gleichwohl spürbar. Hintergrund sind die durch die internationale Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise geänderten Regelungen zur Bankenaufsicht. „Basel III“ ist zum 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Die Banken müssen damit höheren Eigenkapitalanforderungen und neuen Kennzahlen zur Risikosteuerung gerecht werden. Im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung heißt es dazu: „Die im Rahmen der europäischen Umsetzung von Basel III vereinbarten strengeren Eigenkapital- und Liquiditätsstandards für Banken müssen in den vorgegebenen Zeitplänen konsequent umgesetzt werden. Dazu gehören auch eine verbindliche Schuldenobergrenze (Leverage Ratio), die den Risikogehalt der Geschäftsmodelle angemessen berücksichtigt, und eine verbindliche, mittelfristige Liquiditätskennziffer.“

Die Geschäftsstelle des Städtetages Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass auch unter der Maßgabe der neu geregelten Bankenaufsicht der Kommunalkredit zur Finanzierung kommunaler Aufgaben weiter zur Verfügung steht. Jedoch wird das für Banken margenarme, weil risikoarme Geschäft vermehrt problematisiert. Insofern ist es wichtig, dass Kennzahlen zur Bankenregulierung (wie zum Beispiel die auch im Koalitionsvertrag benannte Leverage Ratio) den Risikogehalt der Geschäftsmodelle angemessen berücksichtigen. Differenzierende Risikobetrachtungen und Limitsetzungen für inländische Kommunen im Rahmen der Bankensteuerung führen zu wachsenden Preisunterschieden bei der Vorfinanzierung der Kommunen und damit zu steigenden Finanzierungskosten sowie Liquiditätsrisiken für deutsche Kommunen.

Insofern ist darauf hinzuweisen: Deutsche Kommunen sind aufgrund ihrer Rechtsstellung Schuldner mit höchster Bonität. Forderungen der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen an Gebietskörperschaften können entsprechend Basel III unter bestimmten Voraussetzungen in derselben Weise behandelt werden wie Forderungen an den Zentralstaat, auf deren Hoheitsgebiet sie ansässig sind. Die Rechtsstellung von Gemeinden ist in Deutschland durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz und in allen Landesverfassungen verfassungsrechtlich verbürgt. In den Verhandlungen zum Fiskalpakt ist die Verantwortung von Bund und Ländern für die kommunale Ebene deutlich benannt worden.

Bei Regelungen zur Bankenaufsicht ist dieser Umstand angemessen und ausreichend zu würdigen.

Geschäftspolitik einzelner Kommunalfinanzierer

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen in Folge der internationalen Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise sind mindestens zwei Risiken für den Kommunalkredit erkennbar – das Kostenrisiko und das Liquiditätsrisiko. Aufgrund der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank (EZB) und dem damit verbundenen generell niedrigen Zinsniveau sind die Kosten derzeit relativ gering, obwohl die Margen der Kreditinstitute für Kommunalkredite bereits in den letzten beiden Jahren (wie auch von der nationalen Bankenaufsicht in Gesprächen bestätigt wurde) gestiegen sind. Hinweise zu akuten Liquiditätsproblemen von Kommunen liegen derzeit ebenfalls nicht vor. Bei Ausschreibungen von Kreditbedarf hat sich jedoch der Kreis der anbietenden Kreditinstitute offensichtlich verengt.

Eine deutliche Verringerung der Angebote wurde der Hauptgeschäftsstelle bisher insbesondere bei langfristigen Krediten mit Zinsbindung, bei Liquiditätskrediten und bei der Prolongation von Fremdwährungskrediten avisiert. Kreditinstitute arbeiten zunehmend mit Limitsetzungen für (einzelne) Kommunen.

Einige Kreditinstitute sind dazu übergegangen, Erwägungsgründe für die Kreditgabe in Darlehensverträge aufzunehmen. Solche Erwägungsgründe begründen nach Valutierung (also während der vereinbarten Zinsbindungsdauer) Nachverhandlungspositionen und können somit mittelbar in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung einem einseitigen Kündigungsrecht für Kreditinstitute gleichkommen. Als „Erwägungsgründe“ werden von den entsprechenden Kreditinstituten zum Beispiel eine erstklassige Bonität deutscher Gebietskörperschaften, Eigenkapitalneutralität, Risikoneutralität und Deckungsstockfähigkeit für die Institute benannt. Bei Veränderungen eines dieser heute gegebenen Sachverhalte können die Kreditinstitute Nachverhandlungen einfordern. In der Konsequenz kann dies höhere Zinslasten für Kommunen oder auch den Wegfall der Geschäftsgrundlage bedeuten. Hierdurch werden regulatorische und systemische Risiken auf die kreditnehmende Kommune einseitig verlagert.

Diese neuerliche Praxis wird mit Verweis auf „Basel III“, neue Kennzahlen der Bankenaufsicht (höhere Anforderungen an das Eigenkapital der Banken bei Begrenzung des zulässigen Kreditgeschäfts) und neue technische Standards zur Beurteilung der Risikotragfähigkeit im Bankenbereich begründet. Jedoch werden nach Basel III Forderungen der Kreditinstitute und Wertpapierfirmen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften behandelt „wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat, in deren Hoheitsgebiet sie sich befinden, sofern kein Unterschied zwischen den Risiken solcher Positionen aufgrund der speziellen Steuererhebungsbefugnisse dieser Gebietskörperschaften und aufgrund der besonderen institutionellen Vorkehrungen besteht, die zur Verringerung ihres Ausfallrisikos getroffen wurden. Die European Banking Authority (EBA) betreibt eine öffentlich zugängliche Datenbank, in der all jene regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in der Union erfasst werden, bei denen die zuständigen Behörden die Risikopositionen wie Risikopositionen gegenüber ihrem jeweiligen Zentralstaat behandeln“ (vergleiche Artikel 115 Absatz 2 der CRR). Zur Handhabung des zitierten Artikels ist von der EBA auf ihrer Internetseite eine Übersicht veröffentlicht, wonach für Deutschland keine ge-

sonderte Liste existiert, da alle deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände das gleiche Risikogewicht wie die Zentralregierung haben.

Gleichwohl hat die nationale Bankenaufsicht (Bafin und Deutsche Bundesbank) in den letzten Monaten verstärkt auf eine klare Herleitung der Kreditentscheidungen von Kommunalfinanzierern im Rahmen des Überwachungsprozesses orientiert. Von der Bankenaufsicht wird betont, dass für die Gesamtsteuerung der Bank ein plausibles System vorhanden sein müsse, wozu eine klare Limitsetzung zähle („kein Geschäft ohne Limit“). Sowohl die Staatsschuldenkrise in Europa als auch die Veränderungen und Diskussionen von Seiten der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hinsichtlich einer Limitsetzung bei Kommunalkrediten hätten zu einem höheren Risikobewusstsein bei der Bankenaufsicht wie auch bei den Kommunalfinanzierern geführt.

Verbreiterung der kommunalen Finanzierungsstruktur durch alternative Finanzierungen

Im Mai 2013 konnten die Städte Nürnberg und Würzburg gemeinsam eine 100 Millionen-Euro-Anleihe mit einer Laufzeit von 10 Jahren zu Kommunalkreditkonditionen am Kapitalmarkt unterbringen. Die Anleihe richtete sich ausschließlich an institutionelle Anleger. Sie war 4,5-fach überzeichnet. Eine Floater-Anleihe der Stadt Mainz für 5 Jahre und einem Volumen von 125 Millionen Euro konnte im November 2013 erfolgreich platziert werden.

Diese jüngsten Stadtanleihen sind ohne externes, individuelles Rating der Emittenten vom Markt akzeptiert worden.

Vor dem Hintergrund, dass für die Kommunalfinanzierung neue Investorengruppen angesprochen werden, haben einzelne Banken Analysen zu Kommunalhaushalten deutscher Kommunen für interessierte (auch internationale) Investoren verbreitet. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen für Kommunen nehmen die jeweilige wirtschaftliche Situation des Landes, die Rolle des Landes im Länderfinanzausgleich und die Beurteilung des Landes durch Ratingagenturen breiteren Raum ein. Zudem wird auf die Regelungen der Gemeindeordnungen eingegangen. Für Nordrhein-Westfalen wird positiv die „Hohe Transparenz: Doppischer Haushalt und Jahresabschluss“ hervorgehoben. Zudem wird in besonderer Weise auf die am „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ beteiligten kreisfreien Städte und den Haushaltsstatus der kreisfreien Städte hingewiesen.

Vor dem Hintergrund des wachsenden Drucks der Bankenaufsicht auf Kommunalfinanzierer werden derzeit über Schuldscheindarlehen zusätzliche Gläubigergruppen gewonnen.

Zur Beteiligung der Kommunalpolitik an der Entscheidung über den Einsatz von Schuldscheindarlehen wird darauf orientiert, den Stadtrat über Rahmenrichtlinien zur Finanzierung kommunaler Aufgaben an der Formulierung von Grundsätzen für das Zins- und Schuldenmanagement zu beteiligen. In den politischen Richtlinien sollten Orientierungen beispielsweise zum Zinstausch/zur Zinssicherung, zum möglichen Volumen der Nutzung alternativer Finanzierungsmöglichkeiten und zu regelmäßigen Schuldenberichten enthalten sein. Die Nutzung von Schuldscheindarlehen dürfte aufsichtsrechtlich grundsätzlich unproblematisch sein. Auch wenn die Konditionen nicht notwendigerweise das Niveau von Kassenkrediten erreichen, ist es ein legitimes Anliegen, mit diesem Instrument zusätzliche Gläubigergruppen anzusprechen.

Bund-Länder-Anleihen

Mit der gemeinsamen Bund-Länder-Anleihe von Juni 2013 ist ein erster gemeinsamer Marktauftritt der staatlichen Ebenen erfolgt. Der Bund ist, anders als bei Bundeswertpapieren, nicht alleiniger Emittent, sondern mit einem Haftungsanteil von 13,5 Prozent einer von mehreren Emittenten. Zudem sind beteiligt die Bundesländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein.

Die Emittenten haften für alle sich aus der Bund-Länder-Anleihe ergebenden Verpflichtungen teilschuldnerisch zu festen, vorab bestimmten Anteilen.

Bisher fehlt der Finanzagentur des Bundes der politische Auftrag, für die Kommunen tätig zu werden. In Gesprächen der Geschäftsstelle des Städtetags mit der Finanzagentur des Bundes und hochrangigen Vertretern des Bundesministeriums der Finanzen wurde von diesen eine direkte Beteiligung der Kommunen an den Deutschland-Anleihen kritisch gesehen. Einer direkten Beteiligung der Kommunen stünde eine mangelnde Fungibilität der Wertpapiere entgegen, womit diese keinen entsprechenden Markt fänden. Um neue Investorengruppen für die Kommunalfinanzierung anzusprechen, werden nicht nur höhere Volumina sondern auch Kontinuität in der Emittentengruppe als Voraussetzung benannt. Als Alternative wird auf eine mögliche Verbindung

zwischen den Entschuldungs-/Konsolidierungsprogrammen für Kommunen mit den Anleiheanteilen der einzelnen Länder orientiert.

Interkommunale Kooperation im Zins- und Schuldenmanagement

Die Anleihe von Nürnberg und Würzburg ist in Deutschland derzeit die einzige Anleihe, die zwei Städte gemeinsam emittiert haben. Nürnberg hat dabei einen Anteil von 80 Millionen Euro und Würzburg von 20 Millionen Euro.

Ein bayerisches Unternehmen hat im August eine privat organisierte kommunale Finanzagentur an den Start gebracht. „Die Kommunale Finanzagentur entscheidet, ob und mit welchem Volumen die einzelne Kommune an einer Emission beteiligt werden kann.“ Das Mindestabnahmevolumen wird mit 5 Millionen Euro benannt. Insgesamt sollen zunächst um die 500 Millionen Euro Refinanzierungsnachfrage gebündelt werden. Die erste Platzierung wird wohl für 2014 geplant. Nach Pressemitteilungen sind für die Erstemission nur Kommunen mit mindestens 50000 Einwohnern und einer Pro-Kopf-Verschuldung von unter 6000 Euro zugelassen. Der Vertrieb soll über einen Makler erfolgen. Zudem soll die Emission durch eine Ratingagentur geratet werden. Zwar wird damit geworben, dass die angebotene Anleihe „gebührenfrei“ sei, durch ein Disagio entstehen bei Ausschüttung der Darlehenssumme jedoch beachtliche Kosten für die teilnehmenden Kommunen.

Derivate

In zwei erstinstanzlichen Urteilen hat sich das Landgericht Dortmund im Juli 2013 zu Derivatgeschäften von Kommunen geäußert. Die Urteile bestätigen die Rechtmäßigkeit von einfachen Zinsswaps (sogenannten Plain-Vanilla-Swaps). Entscheidend sei, dass die einfachen Swapgeschäfte konnex sind, das heißt der Begrenzung beziehungsweise Absicherung von Risiken dienen. Die Konnexität ist der Zusammenhang in zeitlicher und inhaltlicher Sicht zwischen dem Swap und einem oder mehreren Darlehen. Die Urteile enthalten Kriterien, nach denen Swapgeschäfte als objektiv sittenwidrig einzustufen seien.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat im Streit um Swap-Geschäfte am 7. Oktober 2013 geurteilt. Der 9. Zivilsenat des OLG Düsseldorf hat entschieden, dass die Bank insbesondere darüber aufklären muss, wenn ein Verlustrisiko der Kommune höher als das der Bank einge-

schätzt wird. Die obsiegende Stadt Ennepetal hat danach keine weiteren Zahlungen auf Swap-Geschäfte zu erbringen, welche sie 2007 und 2008 mit der WestLB abgeschlossen hatte.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Finanzmanagement/Treasury beim Deutschen Städtetag erfolgt derzeit eine Überarbeitung der Musterdienstanweisung zum Einsatz von Derivaten. Es ist beabsichtigt, eine Klassifizierung nach Risikostufen bei Derivaten der Musterdienstanweisung als Hilfestellung für interessierte Mitgliedstädte beizufügen.

European Market Infrastructure Regulation (EMIR)

Der G20-Gipfel hat im Jahr 2009 beschlossen, den außerbörslichen (over the counter) Derivatehandel (OTC) transparenter und sicherer zu machen. Danach sollen künftig standardisierte OTC-Derivate über zentrale Gegenparteien abgewickelt und OTC-Derivate an Transaktionsregister gemeldet werden.

In Umsetzung dieser Ziele und zur Schaffung eines einheitlichen aufsichtlichen Rahmens über Zentrale Gegenparteien (Central Counter Parties, CCPs) ist seit August 2012 die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27. Juli 2012, S. 1; EMIR) in Kraft getreten. Bisher sind noch nicht alle technischen Standards erarbeitet, der Bankenbereich ist aber bereits gefordert, sich mit der konkreten Umsetzung von EMIR zu befassen. In diesem Zusammenhang werden derzeit offensichtlich „EMIR-Anhänge zu Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte“ auch an Kommunen versandt.

Auf die Vereinbarung des EMIR-Anhangs kann durch die Kommune verzichtet werden. Nach den bei der Geschäftsstelle des Städtetages vorliegenden Papieren werden Kommunen nicht von EMIR erfasst. Sie sind weder finanzielle noch nichtfinanzielle Gegenpartei. Ebenso wie die Länder unterliegen Kommunen keiner Meldepflicht. Anderes verhält es sich bei kommunalen Unternehmen. Bei unternehmerischer Tätigkeit ist eine Einstufung zumindest als „nichtfinanzielle Gegenpartei“ im Sinne von EMIR zu vermuten. Nichtfinanzielle Gegenparteien werden clearingpflichtig, wenn ihr Derivatevolumen bestimmte, auf unterschiedliche Derivateklassen bezogene, Schwellenwerte überschreitet.

Fazit

Derzeit vollziehen sich vor dem Hintergrund der nunmehr in Kraft getretenen Neuregelungen in der Bankenaufsicht eine Vielzahl von Veränderungen und Neuausrichtungen bei der Vorfinanzierung kommunaler Aufgaben. Das kommunale Finanzmanagement wird sich diesen Veränderungen stellen und anpassen müssen. Es ergeben sich neue Fragestellungen und Herausforderungen. In den Kommunalverwaltungen wird mindestens mittelfristig den Veränderungen über entsprechende, auch organisatorische

Konsequenzen Rechnung getragen werden müssen. Die Arbeitsgruppe Finanzmanagement beim Deutschen Städtetag, die seit dem Jahr 2004 aktiv ist und bereits mit einer Vielzahl von Handreichungen den Mitgliedern des Städtetages Unterstützung gegeben hat, wird in 2014 die bisherigen Musterdienstanweisungen für das Finanzmanagement überarbeiten. Zudem verweisen wir auf das beim Städtetag exklusiv für die Praktiker in den Mitgliedstädten eingerichtete und geschützte Internetforum zum Zins- und Schuldenmanagement.

Soziale Wohnraumförderung Nordrhein-Westfalen ab dem Programmjahr 2014

Von Gesine Kort-Weiher, Hauptreferentin Städtetag Nordrhein-Westfalen

Rahmenbedingungen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau

Die Rahmenbedingungen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau haben sich in den vergangenen Jahren deutlich verschlechtert:

- Das äußerst niedrige Marktzinsniveau hat zur Folge, dass die Inanspruchnahme öffentlicher Förderdarlehen aufgrund geringer Subventionsvorteile nur wenig attraktiv ist.
- Eine Anpassung der Förderpauschalen an die erheblichen Steigerungen der Bau- und Bau-nebenkosten ist unterblieben.
- Insbesondere in den Städten mit stark angespannten Wohnungsmärkten und hohen Mietsteigerungen hat sich die Differenz zwischen der zulässigen Bewilligungsmiete im geförderten Wohnungsbau und den erzielbaren Marktmieten deutlich vergrößert.

Investitionen in den geförderten Wohnungsbau waren daher für die Wohnungswirtschaft und die privaten Kleinvermieter finanziell deutlich unattraktiver als ein Engagement im frei finanzierten Mietwohnungsbau; eine Wirtschaftlichkeit war in vielen Fällen selbst bei sehr geringen Renditeerwartungen nicht mehr gegeben. Die ungünstigen Rahmenbedingungen für die Wohnraumförderung spiegeln sich auch in den Förderergebnissen der Programmjahre 2012 und 2013 wider: Während die Fördermittel in den Programmjahren bis 2011 vollständig abgeflossen sind und zum Teil sogar überzeichnet waren, wurden die vorhandenen Mittel in den Programmjahren 2012 und 2013 trotz des erheblichen Be-

darfs an preiswertem öffentlich gefördertem Wohnraum bei weitem nicht ausgeschöpft.

Förderkonditionen für die Wohnraumförderung ab 2014 deutlich verbessert

Nach einigen ersten Anpassungen der Förderkonditionen im Jahr 2013 sind für das Wohnraumförderprogramm ab 2014 weitere wesentliche Verbesserungen vorgesehen:

• *Die Mehrjährigkeit des Programms*

Anders als bisher gilt das Wohnraumförderprogramm nicht nur für ein Jahr, sondern für den Zeitraum von 2014 bis 2017. Auf diese Weise sollen verlässliche Rahmenbedingungen für Investitionen in den Wohnungsbau geschaffen werden. Das Programmvolumen beträgt pro Programmjahr insgesamt 800 Millionen Euro, wobei nicht abgerufene Mittel aus vorangegangenen Programmjahren nicht automatisch und in vollem Umfang auf das nachfolgende Programmjahr übertragen werden. Nach Auskunft des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) soll auf Landesebene maximal eine Übertragung von 50 Millionen Euro nicht verbrauchter Mittel möglich sein. Nicht ausgeschöpfte Budgets der Bewilligungsbehörden sind grundsätzlich nicht auf das folgende Programmjahr übertragbar, sondern die Restmittel werden ggf. auf andere Bewilligungsbehörden verteilt.

• *Einführung von Globalbudgets*

Erstmalig soll nun auch die Zuweisung von Globalbudgets an die Bewilligungsbehörden möglich sein: Statt separater Budgets für die

Bereiche Mietwohnungsförderung, Eigentumsförderung und Bestandsförderung erhalten die Bewilligungsbehörden in diesen Fällen ein Gesamtbudget und können selbst entscheiden, in welchem Umfang sie jeweils den Neubau von Mietwohnungen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen sowie Investitionen in den Bestand für erforderlich halten. Voraussetzung ist, dass die Bewilligungsbehörden (kreisfreie Stadt beziehungsweise ein Kreis) ein wohnungspolitisches Handlungskonzept erstellt haben und es auf dieser Basis zum Abschluss einer Zielvereinbarung mit dem MBWSV gekommen ist.

- **Verbesserung der Förderkonditionen im Mietwohnungsbau**

Durch Anhebung der Grundpauschalen im Mietwohnungsneubau sowie eine Anhebung der Bewilligungsmieten werden die Förderkonditionen erneut deutlich verbessert, um die Akzeptanz des Förderangebotes bei den Investoren zu verbessern. Dabei werden insbesondere die Städte und Gemeinden mit einem niedrigen Mietniveau (M1, M2) berücksichtigt, bei denen eine Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen im Programmjahr 2013 unterblieben war.

- **Erstmalige Gewährung von Tilgungsnachlässen**

Ergänzend zu der üblichen Darlehensförderung wird nach den neuen Förderkonditionen erstmalig auch die Gewährung von Tilgungsnachlässen möglich sein. Vorgesehen ist der Einsatz von Tilgungsnachlässen in einem Umfang von 10 Prozent der für den Neubau von Mietwohnungen beziehungsweise die Neuschaffung von Mietwohnungen im Bestand gewährten Grundpauschale in Gemeinden mit dem Mietniveau M4. Dies entspricht zum Beispiel einer Größenordnung von 165 Euro je Quadratmeter geförderter Wohnfläche im Mietwohnungsneubau für die Einkommensgruppe A. Ferner sind für alle Mietniveaus Tilgungsnachlässe in Höhe von 50 Prozent auf die verschiedenen Zusatzdarlehen, unter anderem für die Errichtung von Aufzügen, Mieteinfamilienhäusern und Passivhäusern vorgesehen. Auch für die Aufbereitungen von Brachflächen soll ein Tilgungsnachlass in Höhe von 50 Prozent gewährt werden und für Maßnahmen der energetischen Sanierung (auch in Kombination mit dem Abbau von Barrieren) nach den Richtlinien BestandsInvest gibt es einen Tilgungsnachlass von 20 Prozent.

- **Unterstützung der Quartiersentwicklung**

Um die Realisierung von wohnungswirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen der Quartiersentwicklung besser zu unterstützen, soll der qualitätsbedingte Ersatzwohnungsbau da-

durch erleichtert werden, dass der Abriss von Wohnraum generell mit Zusatzdarlehen gefördert werden kann, die Beschränkung auf Wohnraum in hochverdichteten Großwohnsiedlungen entfällt. Zudem sind unter anderem Vereinfachungen beim Umgang mit der mittelbaren Belegung sowie die Berücksichtigung der Kosten des sozialplanerischen Vorlaufs bei der Erstellung von Quartierskonzepten und eine Erhöhung der Zusatzdarlehen für bestimmte Baumaßnahmen vorgesehen.

Bewertung der Änderungen aus Sicht der Städte

Aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen sind die vorgesehenen Änderungen und Verbesserungen zu begrüßen, mit ihnen wird auch zum Teil langjährigen Forderungen der Städte Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für die nun eingeführte Mehrjährigkeit des Wohnraumförderprogrammes und die Einführung von Globalbudgets. Durch die Mehrjährigkeit werden verlässliche und planbare Rahmenbedingungen sowohl für die Investoren als auch für die Städte geschaffen, da innerhalb der Programmlaufzeit gleichbleibende jährliche Budgets zur Verfügung stehen. Inwieweit die Globalbudgets tatsächlich zu einer erhöhten Eigenständigkeit der Städte bei der Entscheidung über den Einsatz der Fördermittel und in Folge dessen auch zu einer stärkeren Berücksichtigung der örtlichen wohnungspolitischen Belange führt, muss sich in der Praxis erweisen.

Auch die verbesserten Förderkonditionen sind aus Sicht des Städtetages Nordrhein-Westfalen sehr zu begrüßen. Vor allem die Anpassung der Förderkonditionen in den Mietniveaus M1 und M2 waren als Maßnahme zu einer verbesserten Akzeptanz der Fördermittel in den Gemeinden mit niedrigerem Mietniveau überfällig. Die im neuen Programm erstmalig vorgesehenen Tilgungsnachlässe dürften einen ganz erheblichen Beitrag dazu leisten, dass der soziale Wohnungsbau in Nordrhein-Westfalen trotz hoher Baukosten, niedriger Marktzinsen und steigender Marktmieten wieder eine konkurrenzfähige Alternative zum freifinanzierten Mietwohnungsbau darstellt. Zu hoffen bleibt, dass der auch für die Realisierung von Maßnahmen der energetischen Sanierung im Bestand vorgesehene Tilgungsnachlass diesem Förderangebot endlich den nötigen Schub verleiht und so ein wesentlicher Beitrag zu einer sozial verträglichen energetischen Ertüchtigung des Wohnungsbestands geleistet werden kann.

Das Programm soll am 23.1.2014 veröffentlicht werden und in Kraft treten.

Die Vollstreckung nach dem ersten Jahr Reform der Sachaufklärung

Von Benjamin Holler, wissenschaftlicher Mitarbeiter Städtetag Nordrhein-Westfalen

Die Bedeutung der kommunalen Vollstreckung lässt sich nicht zuletzt an der Summe der offenen Forderungen ablesen: Auf etwa 4,5 Milliarden Euro beliefen sich die Ausstände der Kommunen am 31.12.2011, deren Beitreibung ein effizientes Vollstreckungswesen voraussetzt. Mit der Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, die am 1.1.2013 in Kraft getreten ist, wurde der „Werkzeugkasten“ der Verwaltungsvollstreckungsbehörden in NRW umgestaltet und erweitert. Nach einem Jahr der Umsetzung lässt sich aus den ersten Erfahrungen eine vorläufige Zwischenbilanz ziehen.

Reform der Sachaufklärung

Die Reform der Sachaufklärung hat die Beschaffung von Informationen über Schuldner zur Beitreibung titulierter Forderungen in der Zwangsvollstreckung für Gläubiger erleichtert, sowie die Führung des Schuldnerverzeichnisses zentralisiert und automatisiert. Von besonderer Bedeutung ist die Vermögensauskunft, die als neues, vollwertiges Vollstreckungsinstrument eingeführt wurde. Im Gegensatz zur eidesstattlichen Versicherung („Offenbarungseid“) des alten Vollstreckungssystems, die am Ende einer Kette von Vollstreckungsmaßnahmen stand, kann die Vermögensauskunft als Einstiegsprozess im behördlichen Beitreibungsverfahren gegen alle Schuldner genutzt werden, die noch nicht in den amtlichen Registern als insolvente Schuldner vermerkt sind.

Bereits im Rahmen der Einleitung des Vollstreckungsverfahrens kann nun der Schuldner zu einer Angabe aller ihm gehörenden Vermögensgegenstände aufgefordert werden, die mit der eidesstattlichen Versicherung über Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben verbunden ist. Zugleich wird dem Gläubiger deutlich gemacht, dass mit der Abgabe der Vermögensauskunft in der Regel auch die Eintragung in das neue, bundesweit zentral geführte Schuldnerverzeichnis einhergeht.

Dadurch wird gegenüber der weitaus größten Schuldnergruppierung, nämlich den noch als solvent geltenden Schuldnern, nunmehr sofort Sanktionsdruck ausgeübt. Schuldner können das Vermögensauskunftsverfahren und die negativen Folgen für die Kreditfähigkeit nur vermeiden, indem sie zahlen, zugreifbares Ver-

mögen (zum Beispiel Bankguthaben) besitzen oder zumindest verbindliche Zahlungsmodalitäten im Rahmen des Vollstreckungsschutzes vereinbaren.

Reorganisation der Vollstreckungsbehörden

Die Möglichkeiten des neuen Instruments der Vermögensauskunft geben Anlass zur Reorganisation der kommunalen Vollstreckungsbehörden: Da die Vermögensauskunft gegenüber der noch solventen Schuldnerschaft als Einstiegsprozess bereits aus dem Innendienst wirkungsvoll eingesetzt werden kann, können frei werdende Kapazitäten aus dem Außendienst, für Teilfunktionen (zum Beispiel das Abnahmeverfahren bei der behördlichen Vermögensauskunft) oder andere vollstreckungsbehördliche Aufgaben eingesetzt werden.

Auch Vollstreckungsbehörden, die über keinen Vollstreckungsaußendienst verfügen, können nunmehr eine große Fallzahl mit Hilfe der neuen behördlichen Vermögensauskunft selbst erfolgreich erledigen und entlasten damit das kommunale Vollstreckungsnetzwerk.

In vielen Städten sind die entsprechenden Umstellungsprozesse frühzeitig angelaufen und zeitigen bereits positive Ergebnisse – dennoch kann derzeit nicht vollständig auf die Vornahme des Vermögensauskunftsverfahrens durch den Gerichtsvollzieher verzichtet werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich deswegen ausdrücklich für den Erhalt dieses Wahlrechts auch über die kommende Neufassung des nordrhein-westfälischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hinaus eingesetzt.

Erste Erfahrungen aus der Umsetzung

Aus den Städten, die sich bereits intensiv mit der Anwendung des neuen Instrumentenkastens auseinandergesetzt haben, wird eine spürbare Steigerung der Effizienz des Vollstreckungshandelns durch den gezielten Einsatz (oder auch nur die Androhung) des Vermögensauskunftsverfahrens berichtet. Die Umsetzungsbemühungen zeigen aber auch, dass hierfür zunächst die technischen und softwareseitigen Strukturen vor Ort angepasst werden mussten. Als hilfreich hat sich erwiesen, die dauerhafte Anpassung der

Ablauf- und Aufbauorganisation an den Erkenntnissen einzelner Pilotprojekte auszurichten.

Insgesamt erfahren die kommunalen Vollstreckungsbehörden durch das neue Universalinstrument Vermögensauskunft eine Aufwertung ihrer Vollstreckungsmöglichkeiten und einen erheblich erleichterten, wirksamen Zugriff auf einen Großteil der Schuldner. Die damit eröffneten Möglichkeiten stärken die Vollstreckungsbehörden auch gegen die regelmäßig vorgetragenen Forderungen nach einer Öffnung gegenüber privaten

Inkassounternehmen. Nicht zuletzt hat auch die Landesregierung in einer Antwort auf eine kleine parlamentarische Anfrage im November 2013 noch einmal deutlich herausgestellt, dass eine vollständige oder teilweise Besorgung von Aufgaben der Zwangsvollstreckung durch private Dritte nicht zulässig ist und ihrer Einschaltung als unselbstständige Verwaltungshelfer vor dem Hintergrund der damit verbundenen hohen vollstreckungs- und datenschutzrechtlichen Hürden sehr enge Grenzen gesetzt sind (Lt-Drs. 16/4460).

Denkmalförderung in Nordrhein-Westfalen – Ein wichtiges Feld für die Landeskulturpolitik!

Von Raimund Bartella, Hauptreferent Städtetag Nordrhein-Westfalen

„Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Kulturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.“ Diese Regelung in Artikel 18 Absatz 2 der Landesverfassung besteht seit dem 26.6.1950. Sie kann als Staatszielbestimmung verstanden werden und erschien den Landesregierungen in Nordrhein-Westfalen damals auch für die Bewahrung des baulichen Erbes als ausreichend, konnte man doch teilweise ergänzend die Landesbauordnung und Runderlasse der zuständigen Ministerien anwenden. Mit diesen Hilfsvorschriften wurde der Vernichtung von Denkmälern und der Zerstörung von historischen Baufluchten im Zuge von Sanierungsmaßnahmen entgegengewirkt. Getragen wurde der Schutz der historischen Bausubstanz aber ganz wesentlich und im Laufe der Zeit zunehmend durch Vereine, Initiativen und einzelne Bürgerinnen und Bürger, die Öffentlichkeitsarbeit leisteten und Widerstand gegen geplante Abrisse organisierten.

Das in wesentlichen Zügen bis in dieses Jahr unveränderte Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen trat zum 1.1.1980 in Kraft und konkretisierte – wie auch die Denkmalschutzgesetze in den anderen Ländern – das Gebot des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege aus der Landesverfassung. Die Einbringung dieses Gesetzes entstammte bemerkenswerterweise nicht einer kulturpolitischen Initiative der Landesregierung, sondern der Fraktionen von SPD und FDP im Landtag, die im Jahr 1979 einen entsprechenden Entwurf vorgelegt haben. Danach sind die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, einschließlich der Bodendenkmalpflege, landesseitig nicht dem Kul-

turministerium zugeordnet, sondern dem Bauministerium. In den 1980er Jahren waren deutliche Bemühungen der Landtage und der Landesregierungen spürbar, nicht nur das bauliche und archäologische Erbe in Nordrhein-Westfalen durch Festlegung geeigneter administrativer Verfahrensgänge zu sichern, sondern es kann im Nachhinein festgestellt werden, dass auch die finanzielle Unterstützung der Denkmaleigentümer und Denkmaleigentümerinnen als Ausgleich für die ihnen gemachten Auflagen einen vergleichsweise hohen Stellenwert hatten.

Durch die hohe Kommunalisierung denkmal-schützerischer und denkmalpflegerischer Aufgaben in Nordrhein-Westfalen wurde sichergestellt, dass die Kommunen eine weitgehende Verantwortung für die Bewahrung ihres baulichen Erbes übernommen haben. Denkmalschutz ist eine Aufgabe, die den Charakter der Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung hat. Aufgaben der Denkmalpflege sind Selbstverwaltungsangelegenheiten, wozu auch die finanzielle Förderung gehört. Das Land hat sich aber selber ebenfalls in der Pflicht gesehen, in Erfüllung der Landesverfassung (Artikel 18 Absatz 2, Staatsziel Kultursicherung und -förderung) vielfältige Förderinstrumente zu schaffen und diese mit hinreichend Mitteln zu versehen (§ 35 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen).

Denkmalpolitik ist Kulturpolitik

In einem schleichenden Prozess hat die Landesregierung später kontinuierlich ihre Fördermittel abgesenkt und dies bei einem steigenden Bestand an Denkmälern. Ende 2012 wurde bekannt

und seitens der Landesregierung auch nicht dementiert, dass geplant sei, ihre Fördermittel bis 2015 zu streichen und sie durch ein Darlehensprogramm zu ersetzen. Inwieweit davon die Komplementärfinanzierung von Fördermitteln aus anderen Quellen (zum Beispiel Mittel aus dem städtebaulichen Denkmalschutzprogramm des Bundes, Strukturfondsmittel der EU) ebenfalls betroffen sein werden, ist unklar. Jedenfalls ist mit diesen laufenden Kürzungen und weitergehenden Ankündigungen die Diskussion in einem problematischen Feld der Landeskulturpolitik eröffnet worden. Obwohl die Denkmalpolitik traditionell beim Bauminister des Landes zugeordnet ist, ist sie nicht nur baupolitisches Feld, sondern eben auch ein kulturpolitisches. Deshalb ist Denkmalpolitik Kulturpolitik.

Die Städte springen in die Bresche

Die Bedeutung, die die Städte dem Denkmalschutz und der Denkmalpflege beimessen, wird deutlich, wenn man die Nettodenkmalausgaben des Landes mit denen der Gemeinden und Gemeindeverbände in den letzten Jahren vergleicht. Das Land hat seine Ausgaben für Denkmalpflege von 2006 bis 2012 um etwa ein Drittel abgesenkt, nämlich von etwa 37 Millionen Euro auf 26 Millionen Euro. Im gleichen Zeitraum haben die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Ausgaben von etwa 22 Millionen Euro auf über 40 Millionen Euro erhöht (Quelle: Kulturfinanzbericht 2012 der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder). Der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen hat in seinem Beschluss vom 25. September 2013 festgestellt, dass die Städte in Nordrhein-Westfalen nicht in der Lage sind, weiter wachsende Anteile der Denkmalförderung zu übernehmen. Er hat das Land aufgefordert, seine Förderpflichten, die sich aus dem Denkmalschutz ergeben, auch in Zukunft angemessen zu erfüllen. Angesichts der geplanten Kürzungen bleiben erhebliche Zweifel – so der Vorstand –, ob die Denkmäler hierzulande mittelfristig gesichert werden können. Dabei ist zu bedenken, dass das Land die Unterhaltung seiner eigenen Denkmäler sichert. Gekürzt werden Fördermittel für Dritte, also auch für Städte und Gemeinden.

Das Darlehensprogramm ist ein Aliud und kein Ersatz

Um was geht es konkret? Im Jahr 2013 beliefen sich die Fördermittel für denkmalpflegerische Maßnahmen Dritter auf rund 13 Millionen Euro. Im Haushaltsansatz für 2014 wurden die Mittel

jedoch deutlich zurückgefahren, sodass sich ein Minus von 5,9 Millionen Euro ergibt. Das gilt vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch den Landtag. Die Landesregierung hat ein ergänzendes Darlehensprogramm mit einem Volumen von 60 Millionen Euro in Aussicht gestellt, das sich aber nicht nur auf rein denkmalpflegerische Maßnahmen bezieht, sondern neben Denkmälern auch städtebaulich und/oder baukulturell wertvolle erhaltenswerte Wohngebäude einbeziehen soll. Förderfähig sollen auch nicht nur denkmalbedingte Mehrausgaben sein, sondern alle Baumaßnahmen im und am Wohngebäude, einschließlich des privaten Wohnumfeldes. Diese weite Bandbreite von Fördertatbeständen vermindert die Verfügbarkeit von Darlehensmitteln für Denkmalschutzzwecke.

Das angekündigte Darlehensprogramm ist somit ein Aliud zur bisherigen Denkmalförderung. Die Kritik des Städtetages Nordrhein-Westfalen lässt sich in vier Punkten zusammenfassen:

1. Eine Harmonisierung mit bestehenden Denkmalförderprogrammen ist nicht ohne weiteres erkennbar, ebenso wenig wie ein Ersatz. Mit der durch das Darlehensprogramm erfolgten Konzentration auf die Wohnraumförderung sowie auf gewerblich oder kulturell genutzte sowie religiöse Baudenkmäler fallen bestimmte Denmkategorieen durch das Förderraster. Zu nennen sind zum Beispiel nicht gewerblich genutzte Garagen, Ställe oder Scheunen. Diese Förderkulisse ist auch insoweit problematisch, als zumindest streitig wäre, ob Friedhöfe, Grabdenkmäler, Wegekreuze und ähnliche Denkmalobjekte in Feld und Flur, technische Denkmäler, bewegliche Denkmäler, kommunale Denkmäler, also sämtliche Objekte, die eben nicht einer privaten oder gewerblichen Nutzung zugeordnet werden können, umfasst sein sollen.

Diese Objekte sind aber – so die Erfahrungen der Unteren Denkmalbehörden – in ihrer Nutzung gefährdet oder vom Verfall bedroht, wenn es keine ausreichenden landesseitigen Programme gibt, denn die Zumutbarkeitsschwelle sinkt. In vielen Fällen greifen bei solchen Objekten bekanntlich auch keine steuerlichen Vergünstigungen, so dass diese besonders schwerwiegend von der Umstellung auf eine Darlehensförderung betroffen wären. Dabei darf nicht verkannt werden, dass eine Wohnraumförderung voraussichtlich über die städtischen Wohnungsämter abgewickelt wird und es gilt, Verfahren zu entwickeln, mit denen auch die Interessen der Denkmalpflege integriert und im Verfahrensablauf gewahrt werden können.

2. Die sogenannten Pauschalmittel durch eine Darlehensförderung zu ersetzen, wäre angesichts der geringen Höhe der einzelnen Beträge (zum Teil unter 2000 €) fast ein Schildbürgerstreich.

3. Wenn ein Denkmaleigentümer erhaltende Denkmalmaßnahmen nicht über Kredite finanzieren will oder kann, weil er nicht kreditwürdig oder -willig ist, entfällt damit auch der positive Effekt des Zinsvorteils aus Darlehensprogrammen. Er wird nicht in den Genuss des Darlehensprogramms kommen können oder wollen.

4. Aus den Darlehensprogrammen lassen sich landesweit auch keine Forschungsprojekte finanzieren. Derzeit stehen zum Beispiel nicht genügend Mittel für die Inventarisierung der Nachkriegskirchen zur Verfügung. Die Folge ist, dass die Unteren Denkmalbehörden in Unkenntnis von qualifizierten Denkmalbegründungen Entscheidungen über die Unterschutzstellung oder Veränderung von Kirchen (Umnutzung) nach den §§ 3 und 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen treffen müssen. Das birgt erhebliches Konfliktpotenzial in sich. Deshalb hatte die Landesregierung bereits im Jahr 2009 Unterstützung zugesagt.

Zusammenfassend bestehen somit erhebliche Zweifel, ob die Denkmäler in Nordrhein-Westfalen mit dem Darlehensprogramm ohne eine direkte Förderung mittelfristig noch wie in der Vergangenheit gesichert werden können.

Das Land bleibt bei der Denkmalförderung in der formalen und kulturpolitischen Pflicht

Das Land ist aber verpflichtet, die im Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 35 Absatz 3 DSchG-NRW) geregelte Denkmalförderung durch angemessene Budgetentscheidungen zu erfüllen. Danach hat das Land zu gewähren:

1. Pauschalzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung privater Denkmalmaßnahmen,

2. Einzelzuschüsse zur Förderung von Denkmälern, die im Eigentum von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen,

3. Einzelzuschüsse für Denkmäler, die im Eigentum von Kirchen und Religionsgemeinschaften stehen und

4. Einzelzuschüsse für größere private Denkmalmaßnahmen.

Es wäre ein fatales kulturpolitisches Signal, wenn das Land nicht nur unzureichende Denkmalfördermittel bereitstellt, sondern diese sogar gänzlich streicht. Deshalb ist auch eine kulturpolitische Debatte zu führen, ob die jetzt eingeschlagene Politik mit ihren Folgen akzeptiert oder sogar gewollt wird. Bundesweit hat die Kürzungsdebatte in Nordrhein-Westfalen zu einem erheblichen Echo geführt. Am bemerkenswertesten erscheint, dass im März 2013 ehemals mit Denkmalschutz und Denkmalpflege befasste Richter des Oberverwaltungsgerichts Münster in einem gemeinsamen Schreiben Kritik an der Denkmalförderpolitik des Landes geäußert haben. Dies ist insoweit ungewöhnlich, als sich die Judikative normalerweise in solche Debatten nicht einmischte, auch wenn sie nicht mehr im Amt ist.

Die Landesregierung hat auf die bundesweite Kritik in der Gestalt reagiert, dass sie im zuständigen Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landtages beschönigende Daten zur Denkmalförderung vorgelegt hat, die leider die Eigenschaft aufweisen, dass sie nicht nachvollziehbar sind. Deshalb hat der Vorstand des Städtetages Nordrhein-Westfalen in seinem Beschluss vom 25. September 2013 die Landesregierung aufgefordert, valide und aussagefähige Daten zur Denkmalförderung auch im Vergleich zu anderen Bundesländern vorzulegen.

Bis dahin bleibt es dabei, dass nach den Daten im Kulturfinanzbericht 2012 der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder Baden-Württemberg etwa 3 Euro je Einwohner im Jahr 2012 für die Denkmalpflege ausgaben. In Nordrhein-Westfalen waren es 1,50 Euro. Auch diese Zahl enthält eine kulturpolitische Aussage.

Klimaschutzplan für Nordrhein-Westfalen

Von Axel Welge, Hauptreferent Städtetag Nordrhein-Westfalen

I. Vorbemerkung

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 2013 sieht als zentrales Steuerungsinstrument den Klimaschutzplan (§ 6) vor. Dieser Plan soll „unter umfassender Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände von der Landesregierung erstellt und vom Landtag beschlossen werden (§ 6 Absatz 1)“. Er soll die „notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele des Gesetzes (Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahre 2020 um 25 Prozent sowie bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990“) enthalten. Dieser Plan sollte erstmals im Jahr 2013 erstellt und anschließend alle fünf Jahre fortgeschrieben werden (§ 6 Absatz 2 Satz 2). Darüber hinaus besteht der Klimaschutzplan insbesondere aus folgenden Elementen (vergleiche § 6 Absatz 4):

- Zwischenziele zur Reduktion der gesamten Menge von Treibhausgasen für den Zeitraum bis 2050;
- Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz sowie des Ressourcenschutzes;
- Ermittlung und Darstellung der Potentiale und der Beiträge für die einzelnen Sektoren;
- nachhaltige Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die im Klimaschutzplan genannten Zwischenziele und sektoralen Zwischenziele zu erreichen;
- ein verbindliches Konzept für eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung;
- sektorspezifische Strategien und Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen.

II. Der Prozess zur Planerarbeitung

Zur Erstellung dieses Plans wurden im August 2012 ein Koordinierungskreis und sechs Arbeitsgruppen mit den Themenfeldern Umwandlungssektor (AG 1), produzierendes Gewerbe (AG 2), Bauen (AG 3), Verkehr (AG 4), Landwirtschaft, Boden und Forsten (AG 5) und private Haushalte (AG 6) beim Umweltministerium eingesetzt. Der

Koordinierungskreis und die Arbeitsgruppen sind mit durchschnittlich 40 bis 50 Personen aller gesellschaftlich relevanten Gruppen in Nordrhein-Westfalen besetzt. Der Städtetag ist in dem Koordinierungskreis sowie in den Arbeitsgruppen 1, 3 und 4 vertreten.

Der Prozess zur Erarbeitung des Klimaschutzplans wird durch das Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie fachlich begleitet und besteht aus der Konzeptions- sowie der Differenzierungs- und Vernetzungsphase.

In der Konzeptionsphase wurden in zahlreichen Sitzungen der sechs Arbeitsgruppen sowie des Koordinierungskreises Maßnahmen zum Klimaschutz vorgeschlagen. Darüber hinaus wurden in einigen Veranstaltungen mit den Kommunen sowie gesellschaftlichen Gruppen Vorschläge zum Thema Klimafolgenanpassung erarbeitet. Insgesamt wurden rund 400 denkbare Maßnahmen für den Bereich Klimaschutz sowie zum Thema Anpassung an den Klimawandel zusammengestellt. Im Dezember 2013 hat die sogenannte Differenzierungs- und Vernetzungsphase begonnen. Bis zum März 2014 findet eine Online-Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger statt. Zudem soll in verschiedenen Veranstaltungen und Workshops die Vorschläge zum Klimaschutzplan mit den Bürgerinnen und Bürgern, den Kommunen sowie den Unternehmen diskutiert werden. Anschließend wird die Landesregierung den Klimaschutzplan erarbeiten und ihn dem Landtag zur Beschlussfassung vorlegen.

III. Mögliche Maßnahmen mit kommunalem Bezug

Im Entwurf zum Klimaschutzplan wurden in folgenden Handlungsfeldern mit kommunalem Bezug Maßnahmen erarbeitet:

1. Regenerative Energieerzeugung, Energieversorgung in kommunaler Verantwortung
2. Kommunale Liegenschaften
3. Energieeffizientes Bauen und Sanieren
4. Stadtplanung, Siedlungsentwicklung
5. Integrierte Verkehrsplanung, Mobilitätsmanagement/Öffentlicher Personennahverkehr
6. Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz
7. Boden, Forstwirtschaft, Naturschutz/Biologische Vielfalt/Stadtklima und Lufthygiene

8. Information, Kommunikation, Bildung, Gesundheit, Katastrophenschutz, öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Im Handlungsfeld 1 sind unter anderem organisatorische Maßnahmen des Landes, wie die Einrichtung einer Koordinierungsstelle erneuerbare Energien oder die Erarbeitung eines Erlasses zur Beschleunigung und Vereinfachung von Planungsverfahren beim Einsatz von Biomasse und Solarenergie enthalten. Weiterhin wird eine Initiative der Landesregierung auf Bundesebene für die Einführung eines wettbewerblichen Fördersystems in Form eines Auktionsverfahrens für erneuerbare Energien sowie für den Verkauf der erzeugten Energie ausschließlich über einen Großhandelsmarkt vorgeschlagen. Zudem sollen Initiativen ergriffen werden, um der Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie (KWK-Technologie) sowohl bei der Fernwärme als auch bei der Nahwärme zu einem deutlichen Ausbau zu verhelfen.

Im Handlungsfeld 2 wird unter anderem die Erweiterung des bestehenden Förderangebots bei der Sanierung von öffentlichen und gewerblichen Nichtwohngebäuden vorgeschlagen. Die Kommunen sollen möglichst flächendeckend ein Energiemanagement durchführen. Überdies sollen ihnen zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten zur Verbesserung einer energieeffizienten Straßenbeleuchtung zur Verfügung gestellt werden.

Im Handlungsfeld 3 soll unter anderem eine Bestandsaufnahme über die Potentiale erneuerbarer Energien im Gebäudesektor in Nordrhein-Westfalen erfolgen. Der Ausbau dezentraler Mini-KWK-Anlagen zur klimafreundlichen Deckung des Wärmebedarfs soll durch gezielte Informationsangebote erhöht und das Land die hohen Anfangsinvestitionen durch Förderung unterstützen. Weiterhin wurden umfassende „Haus-zu-Haus Beratungsaktionen“ zur Unterstützung energetischer Sanierungen vorgeschlagen. Modellversuche zur Forschung und zur Entwicklung von Energiesparkonzepten in Quartieren sollen vorgenommen werden. Der hohe Anteil versiegelter Bodenfläche trägt zur Aufheizung der Innenstädte bei. Deshalb soll zur Förderung der Fassaden- und Dachbegrünung ein Anreizprogramm aufgelegt werden.

Im Handlungsfeld 4 wurde u. a. eine Initiative der Landesregierung zur Erhöhung der Städtebaufördermittel vorgeschlagen. Allerdings ist diese Erhöhung nunmehr bereits im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf der Bundesebene vorgesehen. Die Landesregierung will kommunale Flächenmanagementsysteme

fördern, um die Zunahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen zu reduzieren. Langfristiges Ziel ist es, die Fähigkeit unversiegelter Böden zur Kohlenstoffspeicherung zu erhalten. Eine klimaoptimierte Umgestaltung von innerstädtischen Plätzen wurde ebenso vorgeschlagen wie die Erstellung integrierter kommunaler Konzepte zur Klimafolgenanpassung.

Im Handlungsfeld 5 stand die Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Vordergrund. Einerseits wurden verschiedene Leitfäden für energieeffiziente Mobilität vorgeschlagen. Andererseits soll die Landesregierung die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Carsharing schaffen. Die Bewirtschaftung von Beschäftigtenparkplätzen an Verwaltungsstandorten sowie ein Modellprojekt zum kommunalen Mobilitätsmanagement sind ebenso vorgesehen wie die Ausweitung der finanziellen Förderung durch die Landesregierung für den weiteren Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs.

Im Handlungsfeld 6 sind unter anderem Konzepte zur wassersensiblen Stadtentwicklung entwickelt worden, die insbesondere die zunehmenden Starkregenereignisse und die Dürreperioden berücksichtigen. Die Bürgerberatung zum Thema Objektschutz, Hochwasser und Starkregen soll ausgeweitet werden. Schließlich sollen bei der Umnutzung früherer Industrie- und Gewerbeflächen Klimaanpassungsaspekte stärker berücksichtigt werden.

Im Handlungsfeld 7 wurde dafür plädiert, den Grünanteil in den Städten zu erhöhen und hierfür Konzepte und Maßnahmen zu erarbeiten, die für die Städte finanzierbar sind. Weiterhin wurde die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements in diesem Zusammenhang vorgeschlagen sowie die Förderung der biologischen Vielfalt im urbanen Raum. Die Verbesserung der Wasserspeicher- und Kühlleistungsfähigkeit von Böden wurde diskutiert sowie die Begrünung innerstädtischer Brachflächen.

Im Handlungsfeld 8 stand u. a. die Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger im Bereich Klimaschutz im Fokus. Sowohl das Thema Klimabildung als verbindlicher Bestandteil eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes als auch die Aufnahme von Mobilitätserziehung in die Lehrpläne des Landes wurde vorgeschlagen. Schließlich soll im Rahmen der Verbraucherberatung das Thema Klimafolgen etabliert werden. Weiterbildungsmaßnahmen für kommunale Verwaltungen zur Anpassungsproblematik und zu Problemlösungskompetenzen wurden ebenfalls thematisiert. Schließlich soll ein einfaches In-

formationssystem zur Klimaanpassung in Nordrhein-Westfalen erarbeitet werden.

IV. Fazit

Die oben angegebenen Maßnahmen aus den Bereichen Klimaschutz sowie Klimafolgenanpassung, die für den kommunalen Bereich von Relevanz sind, könnten geeignet sein, um die Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen zu senken. Allerdings wird bisher nicht klar, in welchem Umfang die einzelnen Maßnahmen zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels beitragen können. Nach dem Ende der Differenzierungsphase sollte deshalb die Landesregierung zunächst die Wirksamkeit der einzelnen Vorschläge im Hinblick auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen untersuchen. Anschließend muss ein Konzept erarbeitet werden, das einen tragfähigen Finanzierungsweg aufzeigt. Die Städte können in Nordrhein-Westfalen sinnvolle klimaschützende Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn sowohl eine umfassende Bundes- als auch eine Landesförderung vorliegen. Als Vorbild für ein umfangreiches Klimaschutz-/Klimafolgenanpassungsprogramm könnte das Konjunkturprogramm II dienen, das seinerzeit auf unbürokratische Art und Weise den Städten im Bereich energetische Sanierungen stark geholfen hat. Deshalb wird es für die abschließende Bewertung des Klimaschutzplans für die Städte auf die folgenden Punkte ankommen:

- Welchen Beitrag können die einzelnen Maßnahmen zur Absenkung der Treibhausgasemissionen tatsächlich leisten?
- Welche Kosten werden dadurch verursacht?
- Wer trägt die Kosten zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen?

Europa

Seminarreihe der Stadt Essen zu EU-Themen und Förderprogrammen 1/2014

Die Stadt Essen führt im Jahr 2014 verschiedene Informationsseminare zu EU-Förderprogrammen durch. Das Europabüro der Stadt Essen kommt damit dem erhöhten Informationsbedarf zu den Inhalten der neuen Generation von EU-Förderprogrammen entgegen und bietet mit seinen Seminarangeboten zentral für alle Kommunen in NRW umfangreiche Fortbildungsmöglichkeiten

zu europarelevanten Themen für alle Mitarbeiter/innen.

Diese EU-Seminarreihe ist von der Europaministerin ausgezeichnet und in das Leitprogramm zur Stärkung der Europaaktivitäten der Kommunen in NRW offiziell aufgenommen worden.

Informationen zu den Themen und Anmeldemodalitäten stehen auf den Europa-Seiten der Stadt Essen unter www.essen.de/rathaus/europa/bilddungsstandort/eu_seminare.de.html bereit.

Finanzen

Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2014 im Landtag beschlossen 2/2014

Der Gesetzentwurf der Landesregierung (Landtags-Drucksache 16/3802) und die Ergänzung der Landesregierung (Landtags-Drucksache 16/4300) wurden im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 18.12.2013 in dritter Lesung entsprechend der Beschlussempfehlung des kommunalpolitischen Ausschusses unverändert angenommen und verabschiedet.

Für den kommunalen Finanzausgleich stehen im Jahr 2014 somit rund 9,464 Milliarden Euro zur Verfügung. Gegenüber 2013 bedeutet dies eine Erhöhung um rund 808,4 Millionen Euro bzw. eine Steigerung um rund 9,34 Prozent. Das Gesetz tritt nach seiner Verkündung, die in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgen wird, mit Wirkung zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Arbeit, Jugend, Gesundheit und Soziales

Veröffentlichung des Monitoringberichtes der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe in NRW 2006 – 2012 3/2014

Vom Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW wurde ein Monitoringbericht der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe in NRW 2006 – 2012 herausgegeben. Darin werden erstmals einrichtungs- und betreuungsbezogene Daten von rund 170 ambulanten Sucht- und Drogenhilfeeinrichtungen in NRW veröffentlicht. Diese geben einen Überblick über die geleistete Beratungs- und Betreuungsarbeit.

Der Bericht beschreibt Stand und Entwicklung der komplexen gesundheitlichen und psychosozialen Situation betreuter suchtkranker Menschen im Zeitraum 2006 bis 2012. Er verzichtet dabei auf eine detaillierte Bewertung der Daten, bildet jedoch eine Grundlage für vertiefende Analysen und weitergehende Diskussionen. So zeigen die Daten beispielsweise, dass mit dem Angebot zwar eine große Zahl von Suchtkranken und ihre Familien erreicht werden, dass aber gleichzeitig bestimmte Personengruppen – wie etwa medikamentenabhängige Menschen oder ältere suchtkranke Menschen – bislang kaum erreicht werden.

Exemplare des Monitoringberichtes können auf der Internetseite des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter unter www.mgepa.nrw.de/ministerium/service bestellt und heruntergeladen werden.

Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen

Klimaaktive Kommunen und Regionen gesucht! 4/2014

Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2014“ gestartet. Bewerbungen können bis 15. März 2014 eingereicht werden

Der Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz“ geht 2014 in die sechste Runde. Gesucht werden erfolgreich realisierte und wirkungsvolle Klimaschutzprojekte in Kommunen und Regionen. Bewerbungen sind bis zum 15. März 2014 (Bewerbungsschluss) in drei Kategorien möglich: Kommunaler Klimaschutz durch Kooperation, Kommunales Energie- und Klimaschutzmanagement, Kommunaler Klimaschutz zum Mitmachen.

Die Gewinner werden am 25. und 26. September 2014 im Rahmen der 7. Kommunalkonferenz in Berlin öffentlich bekannt gegeben und ausgezeichnet.

Initiiert wird der Wettbewerb vom Bundesministerium für Umwelt und Bau (BMUB) sowie dem am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) ansässigen Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK). Kooperationspartner sind der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund. In diesem Jahr wird das Engagement der Gewinner mit einem Preisgeld von insgesamt 270 000 Euro belohnt, damit stehen für jedes ausgezeichnete Projekt 30 000 Euro zur Verfügung. Kommunen und Re-

gionen, die bereits an vorhergehenden Wettbewerbsrunden teilgenommen haben, können sich wieder bewerben – auch Gewinnerkommunen der Vorjahre. Das Preisgeld soll wieder in Klimaschutzprojekte investiert werden. Damit markiert die Preisverleihung nicht das Ende der Aktivitäten, sondern ist gleichzeitig Startschuss und Motivation für das Weitermachen, Optimieren und für neue Aktivitäten.

Alle Unterlagen zum Wettbewerb mit Detailinformationen stehen unter www.klimaschutz.de/kommunen/wettbewerb2014 zur Verfügung.

Kontakt: Anna Hogrewe-Fuchs (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz Auf dem Hunnenrücken 3, 50668 Köln, Telefon: 0221/340308-16, Fax: 0221/340308-28, E-Mail: hogrewe-fuchs@difu.de, kontakt@klimaschutz-in-kommunen.de, www.klimaschutz.de/kommunen, www.difu.de

Smart Cities – Perspektiven der Städte zwischen Technikeuphorie und urbaner Lebensqualität 5/2014

Terminhinweis: Difu-Seminar, 17. – 18. März 2014 in Berlin

„Smart Cities“ gelten mehr und mehr als Schlüsselbegriff, wenn es um die Umschreibung zukunftsfähiger Städte geht. Nicht eindeutig definiert ist jedoch, was sich dahinter verbirgt. Experten sind sich jedoch einig, dass es um die intelligente Vernetzung und Integration städtischer Infrastrukturen mit dem Ziel der Steigerung von Energie- und Ressourceneffizienz und einer weiteren Verbesserung der Lebensqualität geht.

In technischer Hinsicht zielt dies beispielsweise auf Verknüpfung von Gebäude- und Stadttechnik, moderner Informations- und Kommunikationstechnologie und/oder Mobilität. In planerischer Hinsicht hingegen geht es um angepasste und intelligente Lösungen für einzelne Stadträume und deren Bewohner. Die technischen Voraussetzungen der „Smart City“ sind vielfältig und zum Teil bereits vorhanden. Weniger eindeutig sind deren wirtschaftliche Einsatzfähigkeit, die soziale Akzeptanz und die tatsächlichen Auswirkungen auf die Ressourcenproduktivität und Lebensqualität. Offen ist ferner, welcher planerischen Voraussetzungen es bedarf, sich der „Smart City“ anzunähern.

Ziel des Seminars ist es, die „Smart City“ in ihren Charakteristika und Umsetzungsmöglichkeiten genauer zu bestimmen. Dabei sollen nicht

„Hochglanzbilder“, sondern die gebaute europäische Stadt im Mittelpunkt stehen. Europäische und nationale Fallbeispiele werden vorgestellt.

Folgende Themen werden vertiefend behandelt:

- Leitbilder der „Smart City“
- Intelligente und multifunktionale Infrastrukturen (z. B. Energie, Mobilität, etc.)
- Planungsprozesse
- Bürgerschaftliche Teilhabe
- Stadtwerke als integrierte Infrastrukturdienstleister

Leitung: Dr.-Ing. Michael Prytula und Dipl.-Ing. (FH) Maic Verbücheln, Deutsches Institut für Urbanistik

Programm mit Detailinfos/Konditionen: www.difu.de/veranstaltungen/2014-03-17/smart-cities-perspektiven-der-staedte-zwischen.html

Teilnehmerkreis: Führungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bereiche Stadtplanung und Stadtentwicklung, Verkehrsplanung, Umwelt/Klimaschutz, Stadtwerke sowie Ratsmitglieder

Veranstalter: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH (Difu)

Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Zimmerstr. 13-15, 10969 Berlin

Ansprechpartnerin/Anmeldung: Ina Kaube, Telefon: 030/39001-259, Fax: 030/39001-268. E-Mail: kaube@difu.de

Umwelt und Wirtschaft

Stadtmarketing: Kontinuität oder Neuorientierung? 6/2014

Difu-Seminar, 13. – 14. März 2014 in Berlin

Stadtmarketing hat sich in vielen Städten als feststehende Größe etabliert. Dabei zeichnet sich seit einigen Jahren bei den Stadtmarketingaktivitäten eine stärker pragmatische und umsetzungsorientierte Vorgehensweise ab. Der ökonomische Anspruch und die ökonomischen Erfordernisse in den meisten Projekten sind gewachsen. Der Ansatz einer umfassenden und kooperativen Stadtentwicklung, der ganz verschiedene Akteure (z. B. Handel, Vereine, Kammern, Bürger/innen) einbezieht, spielt in vielen Städten eine deutlich geringere Rolle als noch vor einigen Jahren.

Stadtmarketing muss zeigen, ob es in Zeiten der Veränderung wichtiger Rahmenbedingungen ein leistungsfähiges Instrument der Stadtentwicklung bleiben kann. Das Verhältnis zur Stadtentwicklungsplanung, aber auch zu Wirtschaftsförderung/Standortmarketing und anderen Fachbereichen muss dabei erneut diskutiert und definiert werden.

Im Seminar sollen der aktuelle Stand des Stadtmarketings, aber auch seine Perspektiven vorgestellt und erörtert werden. Dabei geht es um folgende Fragen:

- Wie beeinflussen die „großen Trends“ Weiterentwicklungen des Stadtmarketings? Oder spielen vor allem stadtinterne Faktoren eine Rolle?
- Welche neuen Themen sollten im Stadtmarketing „angepackt“ werden?
- Können sich Stadtmarketing und integrierte Stadtentwicklung ergänzen?
- Ist Stadtmarketing tatsächlich eine weiterhin notwendige Aufgabe innerhalb einer Stadt?

Leitung: Dr. rer. nat. Beate Hollbach-Grömig; Dr. Elke Becker, Deutsches Institut für Urbanistik

Zielgruppen: Verantwortliche aus den Bereichen Stadtmarketing, Citymanagement; Wirtschaftsförderer, Stadtentwickler; Ratsmitglieder; Vertreter/innen von Einzelhandelsverbänden und anderen Interessengruppen

Programm mit Detailinfos und Konditionen: www.difu.de/veranstaltungen/2014-03-13/stadtmarketing-kontinuitaet-oder-neuorientierung.html

Veranstalter und Veranstaltungsort: Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH, Zimmerstraße 13-15, 10969 Berlin

Ansprechpartnerin/Anmeldung: Bettina Leute, Tel.: 030/39001-148, Fax.: 030/39001-268, E-Mail: leute@difu.de

Verkehr

Elektromobilität in Kommunen 7/2014

4. Konferenz über technische Infrastruktur und Mobilität

Am 27. März 2014 findet in der Turbinenhalle der Stadtwerke Düsseldorf, Höherweg 100 in 40233 Düsseldorf die nunmehr 4. Konferenz „Elektromobilität in Kommunen“ statt. Dazu laden die Energieagentur NRW, der TÜV Rheinland und die Stadtwerke Düsseldorf herzlich ein. Unter-

stützt wird die Veranstaltung vom Verband kommunaler Unternehmen, dem Deutschen Institut für Urbanistik, dem Städte- und Gemeindebund NRW, dem Landkreistag NRW sowie dem Städtetag NRW. Der Themenschwerpunkt der diesjährigen Veranstaltung ist die „Intelligente Finanzierung von Elektromobilität in Kommunen“. Erwartet werden Referenten von der Kommunal-, Landes-, Bundes- und Europaebene. Eine Ausstellung mit Fahrzeugen und Projektdarstellungen komplettiert die Konferenz. Für Beschäftigte der Kommunen, kommunalen Unternehmen und Hochschulen gilt eine stark verminderte Teilnahmegebühr.

66.10.41 N

EildStNRW 18. 1. 2014

Elektromobilität vor Ort – 8/2014 Fachkonferenz für kommunale Vertreter

Terminhinweis: 4. – 5. Februar 2014 in Bremen

Wie können Kommunen die Elektromobilität voranbringen? Wie kann die Basis für einen bedarfsgerechten Aufbau der Ladeinfrastruktur gelegt werden? Welche Herausforderungen bringt die Vernetzung unterschiedlicher elektromobiler Verkehrsträger mit sich? Wie können Städte, Gemeinden und Landkreise diese Themen in die Praxis der Stadt- und Verkehrsplanung integrieren?

Diese und weitere Fragestellungen werden im Rahmen einer zweitägigen Fachkonferenz am 4. und 5. Februar 2014 in Bremen mit wissenschaftlichen Experten, praktischen Anwendern und Entscheidern aus der Politik diskutiert.

Programm mit Detailinfos/Konditionen: www.now-gmbh.de/fileadmin/user_upload/RE__KonferenzBremen_2014/Programmentwurf_Elektromobilitaet_vor_Ort_-_Fachkonferenz_fuer_kommunale_Vertreter.pdf

Veranstalter: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und NOW Nationale Organisation Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Urbanistik (DifU), dem Fraunhofer-Institut für Fertigungstechnik und Angewandte Materialforschung (IFAM) und dem Städtebauinstitut der Universität Stuttgart. Unterstützt wird die Veranstaltung von Verband kommunaler Unternehmen, dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund und dem Deutschen Landkreistag.

Veranstaltungsort: ATLANTIC Hotel Universum, Wiener Str. 4, 28359 Bremen

Anmeldung/Kontakt: E-Mail: konferenz@now-gmbh.de, Telefon +49 (0)30 311 61 16 -15 oder/-43

Recht und Verwaltung

Oberverwaltungsgericht NRW zur 9/2014 Unterschriftenliste bei Bürgerbegehren

Das Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) hat mit Beschluss vom 1.8.2013 (Aktenzeichen: 15 B 584/13) festgestellt, dass Eintragungen in der Unterschriftenliste eines Bürgerbegehrens nicht allein wegen des Fehlens von Angaben als ungültig behandelt werden dürfen. Eine zweifelsfreie Erkennbarkeit der Person des Unterzeichnenden hänge nicht zwingend von der Vollständigkeit der in § 25 Abs. 4 Satz 2 GO NRW genannten Angaben (Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift) ab. (Leitsatz)

Ungültig seien nur solche Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen ließen. Maßgeblich für die Gültigkeit einer Eintragung sei also die zweifelsfreie Erkennbarkeit des Unterzeichners (Rdnr. 11). Eine zweifelsfreie Erkennbarkeit im Sinne von § 25 Abs. 4 Satz 2 GO NRW hänge aber nicht zwingend von der Vollständigkeit der dort genannten Angaben ab. Z. B. könne bei Angaben nur eines Namens und der Anschrift die zweifelsfreie Erkennbarkeit ebenso gegeben sein, wie bei der Angabe nur von Namen und Geburtsdatum (Rdnr. 15).

Für den Fall, dass eine Person ein Bürgerbegehren unterzeichnet und dabei den Namen und die Anschrift angegeben habe, bedürfe es für die Zuordnung der Unterschrift zu einem abstimmungsberechtigten Bürger nicht mehr der Angabe des Geburtsdatums, wenn unter der angegebenen Anschrift nur eine Person dieses Namens wohne. Gleiches gelte etwa, wenn eine Person ein Bürgerbegehren unterzeichne und dabei unter Verzicht auf weitere Angaben nur ihr Geburtsdatum angebe. Auch hier bedürfe es der Nennung der Anschrift der Person nicht mehr, wenn in der Gemeinde nur eine Person mit dem angegebenen Namen und dem genannten Geburtsdatum lebe (Rdnr. 15).

Das Gericht stellt ferner fest, dass unter Umständen sogar die Angabe nur des Namens ausreichen könne. Das Gesetz verlange nach Auffassung der Richter nicht einen zweifelsfreien Nachweis, dass die Person des (tatsächlichen) Unterzeichners dieselbe sei, die in der Unter-

schriftenzeile benannt werde (Rdnr. 11). Der Senat geht davon aus, dass das Fehlen einzelner Angaben bei einer Eintragung erst dann von Bedeutung sei, wenn die Person anhand der vorhandenen Merkmale nicht mehr zweifelsfrei zu identifizieren sei (Rdnr. 16).

+49 2151 861375, <mailto:heike.krippendorf@krefeld.de>.

Sie erreichen Frau Krippendorf-Wust von montags bis mittwochs von 7:00-16:00 Uhr, donnerstags von 7:00-17:30 Uhr und freitags von 7:00-13:00 Uhr.

87.10.22 N

EildStNRW 18. 1. 2014

Personal und Organisation

Seminarangebote des Studieninstituts Niederrhein für Februar und März 2014 10/2014

Das Studieninstitut Niederrhein hat seine Fortbildungsangebote für Februar 2014 veröffentlicht:

10. und 11. Februar 2014: Optimale Chefentlastung – Die Sekretärin im Vorzimmer von Führungskräften

13. Februar 2014: Burnout-Prophylaxe mit Methoden des NLP und Tai Chi Chuan

18. Februar 2014: Wohnraumnutzung 2014 leicht gemacht

19. Februar 2014: Social Media ist Chefsache!

24. Februar 2014: Beamtenrecht: Grundlagen – Wie errechnet sich das Ruhegeld der Beamtinnen und Beamten?

5. März /6. März /7. März /10. März /11. März /27. März und 5. Mai 2014: Ausbildereignungslehrgang

30. April und 12. Mai 2014: Prüfung

11. und 12. März 2014: Hilfe zur Pflege innerhalb Einrichtungen nach dem SGB XII

17. und 18. März 2014: Unterhaltsrechtliche Spezialfragen – Ein Workshop für (erfahrene) Unterhaltssachbearbeiter/innen

19. März 2014: Online-Marketing in Kommunen

26. März 2014: Erschöpfungssymptome – ein Problem unserer modernen Zeit? – Lösungsstrategien für einen bewussten Arbeits- und Lebensstil

Bei diesen Angeboten handelt es sich um einen Auszug aus dem umfangreichen Seminarangebot des Studieninstituts Niederrhein. Weitere Seminarangebote sind erhältlich unter www.krefeld.de/sinn.

Bei Rückfragen steht das Studieninstitut Niederrhein, Theaterplatz 1, 47798 Krefeld zur Verfügung. Informationen erhalten Sie bei Frau Krippendorf-Wust. Telefon: +49 2151 861372, Fax:

Presse, Bücher, Archive

„Difu-Berichte“ – aktuelle Vierteljahreszeitschrift des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) – erschienen 11/2014

Der Aufmacher des Heftes ist ein Gastbeitrag aus der Feder von Dr. Stephan Articus, Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städtetages und Vorstand des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V. (Alleingesellschafter des Difu) sowie von Helmut Dedy, Ständiger Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers, Leiter des Dezernats Finanzen und Vorstand des Vereins für Kommunalwissenschaften e.V., über die Berufung von Dipl.-Ing. Martin zur Nedden zum neuen Institutsleiter des Difu. Zur Nedden tritt die Nachfolge von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus J. Beckmann an, der das Difu seit Herbst 2006 leitete und mit dem 65. Lebensjahr Ende Oktober ausschied.

Das aktuelle Heft greift viele aktuelle, kommunalrelevante Themen auf. Neben Forschungsergebnissen und Neuerscheinungen des Instituts informiert die Zeitschrift u. a. über neue Difu-Forschungsprojekte, Fortbildungsberichte und Veranstaltungen rund um das Thema „Stadt“.

Alle Beiträge sind kostenfrei in der PDF-Fassung des Gesamthefts zu finden. In Kürze werden die Einzelbeiträge zusätzlich im HTML-Format vorliegen: www.difu.de/publikationen/difu-berichte-aktuell

Inhalt:

Neuer Difu-Institutsleiter berufen

Forschungsergebnisse und Veröffentlichungen

– Urbane Räume in Bewegung

– Viele kommunale Straßenbrücken müssen neu gebaut werden

– Beteiligungsprozesse bieten großes Potenzial in der Verkehrsplanung

– Finanzierung des ÖPNV-Betriebs durch Beiträge

- Stadt, Raum und Gewalt in Europa seit dem 19. Jahrhundert
- Klimaschutz und Mobilität
- Neue Chancen für den Klimaschutz: Bewährte Förderschwerpunkte
- Öffentlichkeitsarbeit im Klimaschutz
- Baukulturbericht 2014

Neue Projekte

- Monitoring Soziale Stadtentwicklung Berlin
- Transformation des städtischen Energiesystems und energetische Stadtsanierung
- Doppelte Innenentwicklung
- Städtebauliche Wirkungsweise des §11, Abs. 3 der BauNVO
- Ressourcenleichte zukunftsfähige Infrastrukturen

Veranstaltungen und Fortbildung

- Deutscher Nachhaltigkeitspreis 2014: Städte und Gemeinden ausgezeichnet
- Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz 2013“
- Veranstaltungsvorschau auf das erste Quartal 2014
- Fahrradakademie bietet 2014 neue und weiterhin nachgefragte Themen
- 40 Jahre Difu – 40 Jahre Engagement für die Städte
- Ombudschaften: Beschwer(d)en willkommen?
- Haftungsrisiko Kinderschutz

- Forschung für ein sicheres Wohnumfeld

Weitere Rubriken

- Kooperationsvereinbarung zwischen Difu und TU
- Difu aktiv-Ticker – Auswahl
- Neubeginn im Difu
- Auswahl neuer Veröffentlichungen im Difu-Inter- und -Extranet
- Mediennachlese – Auswahl
- Impressum
- Bestellschein

Gratis-Abo

Die vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) vierteljährlich herausgegebene Zeitschrift kann kostenlos als Online- oder Printausgabe bezogen werden (Volltext-Archiv ab 1/1996: <http://www.difu.de/publikationen/difu-berichte-heftarchiv.html>).

Interessenten können sich selbst für folgende kostenfreie Difu-Abos eintragen:

- Difu-Berichte: Die Vierteljahreszeitschrift des Difu;
- Difu-News: Linksammlung mit Neuigkeiten aus dem Difu (E-Mail, ca. alle 8-10 Wochen);
- Difu-Medieninfos: per E-Mail zeitgleich mit dem Erscheinen.

Formular zum Eintragen: www.difu.de/webformular/presseverteiler.html

Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen

Vorteilsabschöpfung bei kreisfreien Städten und Kreisen

1. § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW regelt eine in den Jahren 2011 bis 2019 zeitlich gestreckt wirksam werdende Vorteilsabschöpfung bei Kreisen und kreisfreien Städten, die in den Jahren 2007 bis 2009 von einer gleichheitswidrigen Verteilung von Finanzzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen profitiert haben.

2. Das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot ist nicht verletzt, weil die betroffenen Kommunen auf den Fortbestand der ursprünglichen Verteilungsregelung zu keinem Zeitpunkt vertrauen konnten.

VerfGH NRW, Urteil vom 10.12.2013 – VerfGH 13/11 –.

Zum Sachverhalt:

A.

Die Beschwerdeführer – sieben kreisfreie Städte und zehn Kreise in Nordrhein-Westfalen – wandten sich gegen § 7a Satz 2 bis 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW) i. d. F. des Zweiten Änderungsgesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 692). Diese Regelungen sehen eine Vorteilsabschöpfung bei Kommunen vor, die in den Jahren 2007 bis 2009 von einer gleichheitswidrigen Verteilung der finanziellen Entlastung des Landes bei den Wohngeldzahlungen im Zuge der Hartz IV-Reform profitiert haben. Mit Urteil vom 26.5.2010 – VerfGH 17/08 –, OVG 53, 264, hatte der VerfGH auf eine von mehreren Kreisen und kreisfreien Städten erhobene Verfassungsbeschwerde die damalige Anlage A zu § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW i. d. F. des Ersten Änderungsgesetzes vom 19.6.2007 (GV. NRW. S. 207, 237), welche die für den Verteilungsschlüssel wesentlichen Daten enthielt, für unvereinbar mit dem Recht der Beschwerdeführer auf kommunale Selbstverwaltung erklärt. Sie verstoße gegen das interkommunale Gleichbehandlungsgebot, weil das Datenmaterial aufgrund von Plausibilitätsmängeln und teils fehlerhaften Daten nicht hinreichend valide sei. Dies lasse besorgen, dass einige Kreise und kreisfreie Städte höhere Finanzzuweisungen erhielten als ihnen auf Basis valider Daten zustünden, während die Zuweisungen für andere Kommunen infolge des unzureichenden Datenmaterials zu gering ausfielen. Die Unvereinbarkeit der Anlage A zu § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW mit der Landesverfassung bestehe seit Inkrafttreten der Vorschrift. Der Gesetzgeber werde für einen Ausgleich der durch die verfassungswidrige Regelung verursachten Nachteile zu sorgen haben.

Dieser Aufforderung war der Landesgesetzgeber mit § 7a Satz 1 AG-SGB II NRW nachgekommen,

indem er den benachteiligten Kommunen einen sofortigen Nachteilsausgleich gewährte. In Entsprechung hierzu sollte der den begünstigten Kommunen entstandene finanzielle Vorteil gemäß § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW dadurch ausgeglichen werden, dass die gleichheitswidrig überhöhten Zuweisungsbeträge jeweils zu einem Achtel von den künftigen Zuweisungen in den Jahren 2011 bis 2018 abgezogen werden sollten. Soweit ein vollständiger Ausgleich bis dahin nicht möglich sein würde, war für das Jahr 2019 eine Schlussabrechnung vorgesehen.

Die zum 1.12.2010 in Kraft getretene Regelung des § 7a AG-SGB II NRW lautet wie folgt:

¹Auf der Grundlage der mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen neu gefassten Anlage A zu § 7 Abs. 3 führt das zuständige Ministerium einen Nachteilsausgleich für die Kreise und kreisfreien Städte für die Jahre 2007 bis 2009 durch, die aufgrund der bisherigen Fassung der Anlage A geringere Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 erhalten haben. ²Soweit sich unter Zugrundelegung der neu gefassten Anlage A ergibt, dass einzelne Kreise und kreisfreie Städte zu hohe Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 für die Jahre 2007 bis 2009 erhalten haben, wird die Differenz der Zuweisungsbeträge für die Jahre 2007 bis 2009 und der Zuweisungsbeträge auf der Basis der neu gefassten Anlage A jeweils zu einem Achtel von dem Zuweisungsbetrag der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach § 7 Abs. 3 für die Jahre 2011 bis 2018 abgezogen. ³Führt der Abzug bei einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten gemäß Satz 2 zu einem Negativbetrag, so ist dieser auf das Folgejahr übertragbar. ⁴Soweit ein vollständiger Ausgleich aufgrund zu geringer Zuweisungsbeträge nach § 7 Abs. 3 an die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte nicht möglich ist, erfolgt im Jahr 2019 eine Schlussabrechnung durch das zuständige Ministerium, nach der der jeweilige Kreis oder die kreisfreie Stadt den noch ausstehenden Betrag dem Land Nordrhein-Westfalen zu erstatten hat.

Zur Begründung der Sätze 2 bis 4 führte der Entwurf aus (LT NRW, Drs. 15/215, S. 16 f.):

Mit Satz 2 wird die Rechtsgrundlage zur Korrektur der finanziellen Folgen der jeweils zu hoch festgesetzten Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 für die Jahre 2007 bis 2009 durch Verrechnung zu je einem Achtel mit dem Zuweisungsbetrag bei der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben nach § 7 Abs. 3 in den Jahren 2011 bis 2018 geschaffen. Das Vertrauen der zu Unrecht begünstigten Kommunen auf einen Fortbestand der bisherigen Anlage A ist nicht schutzwürdig, da die verfassungswidrige Anlage A im Wesentlichen auf von den Kreisen und kreisfreien Städten gemeldeten Daten beruht und ihre Validität bereits im Gesetzgebungsverfahren zum Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 2007 angezweifelt wurde. Die lange Abzugsfrist von acht Jahren berücksichtigt die finanziellen Interessen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte.

Satz 3 bestimmt, dass im Falle eines negativen Betrages nach Bildung der Differenz von Zuweisungsbetrag nach § 7 Abs. 3 und Verrechnungsbetrag nach Satz 2 eine Übertragung in das Folgejahr, letztmalig in das Jahr 2018, erfolgt. Soweit ein vollständiger Ausgleich aufgrund zu geringer Zuweisungsbeträge nach § 7 Abs. 3 an die jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte nicht möglich ist, erfolgt nach Satz 4 im Jahr 2019 eine Schlussabrechnung durch das zuständige Ministerium, nach der der jeweilige Kreis oder die kreisfreie Stadt den noch ausstehenden Betrag dem Land Nordrhein-Westfalen zu erstatten hat.

Die Gesamtsumme der Überzahlungen bzw. des Nachteilsausgleichs belief sich landesweit auf rund 237,8 Mio. Euro. Die im Einzelfall höchste Überzahlung war mit rund 65,3 Mio. Euro von der Stadt X. (Beschwerdeführerin zu 5.) auszugleichen.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde machten die Beschwerdeführer geltend, § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW verletze ihr Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 78 der Landesverfassung (LV NRW). Die Regelungen verstießen gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit, die das Bild der kommunalen Selbstverwaltung mitprägten. Der VerfGH wies die Verfassungsbeschwerde zurück.

Aus den Gründen:

B.

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Sie ist gemäß Art. 75 Nr. 4 LV NRW, § 52 Abs. 1 des Verfassungsgerichtshofgesetzes (VerfGHG NRW) statthaft und am 23.12.2011 fristgerecht erhoben worden. Tritt die zur Überprüfung gestellte Rechtsvorschrift rückwirkend in Kraft, beginnt die Jahresfrist des § 52 Abs. 2 VerfGHG NRW erst mit dem Zeitpunkt der Verkündung (vgl. VerfGH NRW, OVG 51, 272 <insofern nicht abgedruckt> = juris, Rn. 41, m. w. N.), hier also am 28.12.2010.

Die Beschwerdeführer sind auch beschwerdebefugt. Sie sind durch die angegriffenen Regelungen in § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Alle Beschwerdeführer müssen aufgrund des angegriffenen Vorteilsausgleichs seit 2011 finanzielle Einbußen hinnehmen. Ihrer unmittelbaren Betroffenheit steht nicht entgegen, dass die angegriffenen Regelungen in den Jahren 2011

bis 2019 durch Festsetzungsbescheide umgesetzt werden. Kommunen können nicht darauf verwiesen werden, zunächst Vollziehungsakte, die der Umsetzung oder sonstigen Konkretisierung der Rechtsnorm dienen, abzuwarten und gegen diese im Verwaltungsrechtsweg vorzugehen. Denn solche Akte könnten sie nicht mehr mit der Kommunalverfassungsbeschwerde angreifen, weil diese nur als Rechtssatzverfassungsbeschwerde zulässig ist (§§ 12 Nr. 8, 52 Abs. 1 VerfGHG NRW; vgl. auch BVerfGE 76, 107, 113).

Die Beschwerdeführer können geltend machen, durch die angegriffenen Normen in ihrem Recht auf Selbstverwaltung nach Art. 78 LV NRW verletzt zu sein. Eine Verletzung des von diesem Recht umfassten Anspruchs auf eine rechtsstaatliche Ausgestaltung von Regelungen, die die kommunale Finanzausstattung beeinträchtigen, erscheint nach dem Beschwerdevorbringen möglich.

C.

Die Verfassungsbeschwerde ist unbegründet. Seinem Regelungsinhalt nach modifiziert § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW zukünftige Zuweisungsansprüche der Beschwerdeführer nach § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW i. V. m. der geänderten Anlage A (dazu I. 1.). Gemessen an den bei der Verteilung von Finanzmitteln an die kommunalen Träger zu beachtenden Rechtsgrundsätzen (dazu I. 2.) verletzt er das Selbstverwaltungsrecht der Beschwerdeführer aus Art. 78 LV NRW nicht (dazu II.).

I.

1. § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW modifiziert eine Regelung zur Verteilung sachlich begrenzter, außerhalb des obligatorischen kommunalen Finanzausgleichs im Sinne von Art. 79 Satz 2 LV NRW gewährter Landesmittel auf Kreise und kreisfreie Städte, um eine zuvor gleichheitswidrige Verteilung dieser Mittel wieder auszugleichen. Den Kreisen und kreisfreien Städten sollen die Vorteile, von denen sie wegen der verfassungswidrigen Verteilung in den Jahren 2007 bis 2009 profitiert haben, nicht belassen werden. Die betroffenen Kommunen erhalten deshalb in den Jahren 2011 bis 2018 infolge des vorgesehenen Abzugs im Ergebnis geringere Zuweisungen als ihnen in diesen Jahren aufgrund des Verteilungsmaßstabs nach § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW i. V. m. der geänderten Anlage A eigentlich zustünden. Gegebenenfalls müssen sie im Jahr 2019 einen durch diese Abzüge noch nicht ausgeglichenen Teil der Überzahlung dem Land erstatten.

Diese Abschöpfung erlangter Vorteile stellt die – zeitversetzt wirkende – Entsprechung zu dem durch § 7a Satz 1 AG-SGB II NRW angeordneten Nachteilsausgleich dar. Mit der Regelung zum Ausgleich der Nachteile, die durch die verfassungswidrige Verteilung in den Jahren 2007 bis 2009 verursacht wurden, hat der Gesetzgeber der Entscheidung des VerfGH vom 26.5.2010 Rechnung getragen (vgl. OVG 53, 264, 275). Eine Verpflichtung des Gesetzgebers, auch die in diesem Zeitraum von anderen kommunalen Trägern verfassungswidrig erlangten Vorteile rückabzuwickeln bzw. auszugleichen, folgt indes daraus nicht. Die Entscheidung darüber war dem Gesetzgeber innerhalb der durch die Verfassung gezogenen Grenzen überlassen worden. Das entspricht dem allgemeinen Rechtsgedanken aus § 79 Abs. 2 BVerfGG, § 183 VwGO sowie § 157 FGO, wonach bestandkräftige Verwaltungsakte von der Nichtig- bzw. Verfassungswidrigerklärung ihrer Rechtsgrundlage unberührt bleiben, es sei denn, der Gesetzgeber trifft eine abweichende Regelung (vgl. BVerfGE 94, 241, 266 f.; 100, 104, 136 f.; 111, 115, 146; Pietzner, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: August 2012, § 183 Rn. 13, 15, 22 f., 53; Heußner, NJW 1982, 257, 258).

2. Die Verfassung räumt dem Gesetzgeber bei der Verteilung von Finanzmitteln auf die Gemeinden einen weiten Gestaltungsspielraum ein. Grenzen dieses Spielraums ergeben sich aus solchen Grundsätzen des Landesverfassungsrechts, die geeignet sind, das verfassungsrechtliche Bild der kommunalen Selbstverwaltung mitzubestimmen (VerfGH NRW, OVG 49, 271, 275; 53, 264, 270). Hierzu zählen insbesondere das interkommunale Gleichbehandlungsgebot sowie die rechtsstaatlichen Anforderungen der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der Verhältnismäßigkeit.

Das interkommunale Gleichbehandlungsgebot verbietet es dem Gesetzgeber, bestimmte Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund sachlich nicht vertretbarer Differenzierungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, Finanzzuweisungen nach einheitlichen und sachlich vertretbaren Maßstäben auf die einzelnen Kommunen zu verteilen. Weicht er von einem selbstbestimmten System ab, kann das einen Gleichheitsverstoß indizieren. Ein solcher liegt nicht vor, wenn es für die Abweichung plausible Gründe gibt (VerfGH NRW, OVG 49, 271, 275, m. w. N.; 50, 306, 313; 51, 272, 283 f.; 53, 264, 270).

Auch müssen sich die Gemeinden nach den Grundsätzen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes im Interesse einer verlässlichen und kalkulierbaren Haushalts- und Finanzwirtschaft jedenfalls grundsätzlich auf die Beständigkeit finanzieller Zuweisungen verlassen können. Nur dann, wenn die Kommunen nicht zu befürchten haben, dass ihnen nachträglich die Grundlagen ihres Handelns entzogen und damit ihre Dispositionen entwertet werden, können sie ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen (vgl. VerfGH NRW, OVG 38, 301, 311 f.; 48, 271, 278 f.; 49, 271, 275 f.; Rh.-Pf. VerfGH, NVwZ-RR 2008, 435 ff.; VerfG Bbg., DVBl. 2000, 981, 990; M.-V. VerfG, LKV 1999, 319, 322; Bay. VerfGH, NVwZ 1993, 163, 166; VerfG LSA, LKV 2010, 477).

Belastungen oder Beeinträchtigungen der gemeindlichen Finanzausstattung sind ferner an dem im Rechtsstaatsprinzip verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Sie sind abzuwägen mit den dafür maßgeblichen, dem öffentlichen Wohl verpflichteten sachlichen Gründen (VerfGH NRW, OVG 47, 249, 254).

II.

Gemessen daran ist § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Bestandskraft der in den Jahren 2007 bis 2009 ergangenen Festsetzungsbescheide steht dem gesetzlich angeordneten Vorteilsausgleich nicht entgegen (dazu unten 1.). Die angegriffenen Regelungen befinden sich mit dem Gebot interkommunaler Gleichbehandlung im Einklang (dazu unten 2.). Sie genügen auch den rechtsstaatlichen Anforderungen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes (dazu unten 3.). Die mit dem Vorteilsausgleich bewirkte Einschränkung der Finanzausstattung der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte erweist sich aufgrund der schonenden Ausgestaltung auch als verhältnismäßig (dazu unten 4.).

1. Dem in § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW geregelten Vorteilsausgleich steht die Bestandskraft der in den Jahren 2007 bis 2009 ergangenen Festsetzungsbescheide nicht entgegen. Er steht nicht im Widerspruch zum Fortbestand dieser Bescheide. Die verfassungswidrig erlangten Vorteile sollen in der Zukunft zeitlich gestreckt und überwiegend im Wege der Verrechnung ausgeglichen werden. Die angegriffenen Regelungen enthalten damit keine echte und unmittelbare Rückforderung der in den Jahren 2007 bis 2009 verfassungswidrig überhöhten Zuweisungen. Eine Rückabwicklung im engen Sinn, wie sie als Folge einer Aufhebung von Zuweisungsbescheiden eintritt, ist durch eine sofortige Erstattungspflicht der jeweils erhaltenen Gesamtbeträge sowie eine Pflicht zur Verzinsung gekennzeichnet (vgl. für Aufhebungen im Verwaltungswege § 49a VwVfG NRW). Beide Pflichten bestehen nach § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW nicht. Der Zinsvorteil verbleibt vielmehr zu Lasten des Landeshaushalts den betroffenen Kommunen. Durch diese schonende Ausgestaltung unterscheidet sich die angegriffene Vorteilsausgleichsregelung hinreichend von einer in abgewinkelte Haushaltsjahre eingreifenden Rückforderung.

2. § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW entspricht dem Verfassungsgebot interkommunaler Gleichbehandlung. Zwar erhalten die vom Vorteilsausgleich betroffenen Kreise und kreisfreien Städte wegen des in § 7a Satz 2 und 3 AG-SGB II NRW vorgesehenen Abzugs im Ergebnis geringere Zuweisungen als ihnen in diesen Jahren aufgrund des Verteilungsmaßstabs nach § 7 Abs. 3 AG-SGB II NRW i. V. m. der geänderten Anlage A eigentlich zustünden. Sie werden damit ungleich im Verhältnis zu den anderen Kommunen des Landes behandelt, die in vollem Umfang an der Entlastung des Landes beteiligt werden. Diese Ungleichbehandlung ist aber gerechtfertigt. Sie soll die Gleichbehandlung der Kommunen im Gesamtzeitraum von 2007 bis 2019 gewährleisten. Die 2007 bis 2009 von einem Teil der Kreise und kreisfreien Städte gleichheitswidrig erlangten Vorteile werden in den Jahren 2011 bis 2019 durch Verrechnung bzw. Erstattung abgeschöpft. So hat der Gesetzgeber sichergestellt, dass am Ende des Jahres 2019 alle Kommunen unter Beachtung des Gebots interkommunaler Gleichbehandlung an der mit der Wohngeldreform verbundenen Entlastung des Landes teilhaben.

3. § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW genügt auch den Anforderungen des im Gewährleistungsbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie zu berücksichtigenden Grundsatzes des Vertrauensschutzes. Zwar entfalten die Regelungen in der Sache rückwirkende Kraft [dazu sogleich unter a)]. Diese Rückwirkung ist jedoch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden [dazu b) und c)].

a) § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW ist am Maßstab des rechtsstaatlichen Rückwirkungsverbots zu messen. Der gesamte § 7a AG-SGB II NRW ist ein Reparaturgesetz, mit dem die Folgen einer verfassungswidrigen Verteilungsregelung in der Vergangenheit korrigiert werden sollen. Die angegriffenen Regelungen bewirken zwar erst in den Jahren 2011 bis 2019 und damit nach ihrem Inkrafttreten

Rechtsfolgen. Diese Rechtsfolgen erklären sich aber – ebenso wie der damit korrelierende Nachteilsausgleich gemäß § 7a Satz 1 AG-SGB II NRW – allein aus Sachverhalten vor ihrem Inkrafttreten. Die ihrerseits am interkommunalen Gleichbehandlungsgebot ausgerichtete Verteilung der Zuweisungen für die Jahre 2011 bis 2018 wird modifiziert, weil den Kreisen und kreisfreien Städten, die in den Jahren 2007 bis 2009 von der verfassungswidrigen Anlage A profitiert haben, der gleichheitswidrig erlangte Vorteil jedenfalls dem Nennbetrag nach nicht endgültig verbleiben soll. Die Differenz zwischen den tatsächlich erhaltenen Zuweisungsbeträgen für die Jahre 2007 bis 2009 und den geringeren Zuweisungsbeträgen, die diese Kommunen auf der Basis der neugefassten Anlage A in diesem Zeitraum erhalten hätten, ist von ihnen über die Jahre 2011 bis 2019 verteilt auszugleichen. Die Höhe der zukunftsbezogenen Zuweisungen bzw. einer etwaigen Zahlung der Kommunen im Jahr 2019 wird somit u. a. an eine – fiktive – Neuberechnung der Zuweisungen für die Jahre 2007 bis 2009 unter Anwendung der erst zum 1.12.2010 in Kraft getretenen neuen Anlage A geknüpft.

b) Das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot enthält für verschiedene Fallgruppen unterschiedliche Anforderungen. Eine unechte Rückwirkung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Sie liegt vor, wenn eine Norm auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt und damit zugleich die betroffene Rechtsposition entwertet („tatbestandliche Rückanknüpfung“; vgl. BVerfGE 72, 200, 242; 97, 67, 79; 127, 1, 17; BVerfG, NJW 2013, 145, 146). Grenzen der Zulässigkeit ergeben sich aus dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Diese sind erst überschritten, wenn die vom Gesetzgeber angeordnete unechte Rückwirkung zur Erreichung des Gesetzeszwecks nicht geeignet oder erforderlich ist oder wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen (vgl. BVerfGE 95, 64, 86; 122, 374, 394 f.; BVerfG, NJW 2013, 145 ff. – st. Rspr.).

Eine echte Rückwirkung ist dagegen verfassungsrechtlich grundsätzlich unzulässig. Sie liegt vor, wenn ein Gesetz nachträglich ändernd in abgewinkelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingreift. Auch in diesem Fall sind jedoch Ausnahmen anerkannt. Das Rückwirkungsverbot findet im Grundsatz des Vertrauensschutzes nicht nur seinen Grund, sondern auch seine Grenze. Es gilt dort nicht, wo sich kein Vertrauen auf den Bestand des geltenden Rechts bilden konnte. Das ist unter anderem dann der Fall, wenn die Betroffenen schon im Zeitpunkt, auf den die Rückwirkung bezogen wird, nicht mit dem Fortbestand der Regelungen rechnen konnten (vgl. BVerfGE 88, 384, 404; 122, 374, 394). Dies kann insbesondere in Betracht kommen, wenn eine ungültige bzw. verfassungswidrige Norm durch eine rechtlich unbedenkliche Norm mit gleichem Regelungsziel ersetzt wird. Zwar entspricht der Pflicht der Bürger – und auch der Kommunen –, gültige Gesetze zu beachten, grundsätzlich die Schutzwürdigkeit ihres Vertrauens auf die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, die „mit dem Rechtsschein der Verfassungsmäßigkeit“ versehen sind (BVerfGE 20, 230, 235

f.; 53, 115, 128). Der bloße Umstand, dass das auf dem Prüfstand stehende Gesetz der Korrektur der Folgen einer verfassungswidrigen Rechtslage dient, entbindet daher für sich allein noch nicht von der Beachtung des Verbots echter Rückwirkung (vgl. etwa BVerfGE 99, 69, 83). Es hängt vielmehr von der Besonderheit des Einzelfalls ab, ob die Normadressaten darauf vertrauen können, von einer entsprechenden Regelung für den Zeitraum dieses Rechts Scheins verschont zu bleiben (vgl. BVerfGE 13, 261, 272; BVerfG, NVwZ 2010, 313, 314; siehe auch VerfG LSA, LKV 2010, 477, 478; sowie Maurer, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. IV, 3. Aufl. 2006, § 79 Rn. 47 und 56 f.). Selbst eine Rückabwicklung bereits abgeschlossener Haushaltsperioden scheidet dabei nicht stets im Hinblick auf eine verlässliche und kalkulierbare Haushalts- und Finanzwirtschaft aus. Über diese Frage hat der Gesetzgeber unter Berücksichtigung aller Umstände zu entscheiden (vgl. VerfGH NRW, OVG 46, 262, 278; 48, 271, 279).

Liegt in diesem Sinne ein Grund vor, der es von Verfassungs wegen rechtfertigt, das rechtsstaatliche Rückwirkungsverbot zu durchbrechen, so darf diese Durchbrechung gleichwohl nicht zu Ergebnissen führen, die den grundrechtlichen Schutz des Lebenssachverhalts verletzen, der von dem Eingriff betroffen ist (vgl. BVerfGE 97, 67, 80; 72, 200, 258). Das gilt entsprechend für die kommunale Selbstverwaltungsgarantie in ihrer Ausprägung als Finanzausstattungsgarantie. Insoweit muss jedenfalls der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein (vgl. etwa VerfGH NRW, OVG 47, 249, 254, dazu nachfolgend gesondert unter 4.).

c) § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW genügt diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen. Es kann letztlich dahinstehen, ob die Regelungen eine echte oder unechte Rückwirkung entfalten, weil die Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt auf den Fortbestand der für die Anwendung des Verteilungsmaßstabs wesentlichen Daten der Anlage A zu § 7 Abs. 3 in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des AG-SGB II NRW vom 19.6.2007 vertrauen konnten. Sie mussten von vornherein mit der Möglichkeit einer für sie nachteiligen Änderung auch mit Wirkung für vergangene Zeiträume rechnen. Denn der begrenzte Umfang der zu verteilenden Mittel und die daraus folgenden Auswirkungen einer Änderung des Verteilungsmaßstabs [dazu aa]) waren ebenso wie die Fehleranfälligkeit der in der Anlage A verwendeten Daten [dazu bb]) zu jedem Zeitpunkt erkennbar.

aa) Der Gesetzgeber wollte ersichtlich nur einen von vornherein begrenzten, nach feststehenden Sachkriterien ermittelten und jeweils gesetzlich bestimmten Gesamtbetrag jährlich den Kreisen und kreisfreien Städte nach einem sach- und gleichheitsgerechten Maßstab zur Verfügung stellen. Diese Absicht kam bereits in § 7 Abs. 1 bis 3 AG-SGB II NRW in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung von Regelungen des Sozialgesetzbuchs vom 27.6.2006, GV. NRW. S. 292, unmissverständlich zum Ausdruck. Zweck dieser Zuweisungen war es von Beginn an, den durch die Reform des Wohngeldrechts erlangten finanziellen Vorteil des Landes (abzüglich des sogenannten interkommunalen Entlastungsausgleichs,

siehe sogleich) an die Kommunen weiterzugeben. Damit wurde der politischen Vereinbarung entsprochen, wonach die Länder ihre Entlastung im Zuge der Hartz IV-Reform an die kommunalen Haushalte weiterleiten sollten (vgl. LT NRW, Drs. 13/4680, S. 4 f. der Anlage; Kaltenborn/Schiwarov, Blickpunkt Arbeit und Wirtschaft 7/2006, 1, 2; siehe auch BT-Drs. 16/3269, S. 4; BT-Drs. 17/41, S. 6). Der Gesamtbetrag ergab sich dabei gemäß § 7 Abs. 2 AG-SGB II NRW aus der Bruttoersparnis des Landes bei den Wohngeldzahlungen abzüglich des Finanzierungsanteils des Landes an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz, d. h. des interkommunalen Entlastungsausgleichs zugunsten der Kommunen der neuen Länder, der seiner Zielrichtung nach von der kommunalen Ebene der alten Länder zu tragen ist (vgl. LT NRW, Vorlage 14/1118, S. 2 f. der Anlage 2; LT NRW, Drs. 13/4860, S. 4 der Anlage). Für das Jahr 2008 war die daraus resultierende Gesamthöhe der Zuweisungen sogar betragsmäßig im Gesetz festgelegt. Im weiteren Zeitverlauf wird sie lediglich an die Entwicklung der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften angepasst, vgl. § 7 Abs. 2 Satz 3 bis 6 AG-SGB II NRW in der ab dem 29.6.2007 geltenden Fassung. Gegenstand der Verteilung war und ist somit eine jährlich neu ermittelte, sachlich begrenzte und jeweils feststehende Gesamtsumme. Darüber hinausgehende Zuweisungen aus dem allgemeinen Landeshaushalt standen zu keinem Zeitpunkt in Rede.

Unter diesen Umständen führt die Beseitigung eines Fehlers der Verteilungsregelung zu Gunsten verfassungswidrig benachteiligter Kommunen für andere Kreise und kreisfreie Städte zu niedrigeren Zuweisungen. Es gehört daher zu den in der Natur der Sache liegenden und dementsprechend den betroffenen Kommunen grundsätzlich als vorhersehbar anzulastenden Risiken, dass sich ihre Zuweisungsansprüche bei einer fehlerhaften Mittelverteilung auch für die Vergangenheit verringern können (vgl. zu einer vergleichbaren Konstellation BVerwGE 67, 129, 132; BVerwG, DVBl. 1989, 678 ff.). Sie mussten damit rechnen, in diesem Fall möglicherweise rückwirkend geringere Zuweisungsbeträge zuerkannt zu erhalten oder den erlangten Vorteil – wie im angegriffenen Gesetz vorgesehen – zumindest nachträglich ausgleichen zu müssen. Das für den Gesetzgeber bei der Verteilung ganz im Vordergrund stehende Gebot interkommunaler Gleichbehandlung kann nur dadurch ohne Abstriche verwirklicht werden, dass neben verfassungswidrig erlittenen Nachteilen auch die damit unmittelbar korrelierenden Vorteile ausgeglichen werden. Die Finanzierung eines erforderlichen Nachteilsausgleichs aus dem allgemeinen Landeshaushalt liefe dem erkennbaren Gesetzeszweck zuwider. Schon aus diesen Gründen gab es für die Kommunen wenig Anlass zu der Annahme, das Land könnte die zu verteilende Summe aus seinem Haushalt weiter aufstocken, um einen etwaigen Verteilungsmangel für die vergangenen Zeiträume (nur) zugunsten der bisher benachteiligten Kommunen – d. h. unvollkommen – zu beheben.

bb) Ein Vertrauen konnte sich unter derartigen Umständen jedenfalls deshalb nicht bilden, weil für die Betroffenen von Anfang an Anhaltspunkte für

eine mögliche Verfassungswidrigkeit der ursprünglichen Verteilungsregelung bestanden haben. Die der Verteilungsregelung zugrunde liegende unsichere Datenlage war bei Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des AG-SGB II NRW vom 19.6.2007 bekannt. Der Verteilungsmaßstab knüpfte an Daten an, denen in Form der damaligen Anlage A Gesetzesrang verliehen worden war, obwohl sie bereits im Gesetzgebungsverfahren als fehlerträchtig bezeichnet worden waren. Die kommunalen Spitzenverbände hatten ausdrücklich angemerkt, dass die Berechnungsgrundlagen (Kommunaldatenerhebung 2005) noch nicht ausreichend abgesichert waren. Sie hatten auf Datenerfassungsfehler und Datenungenauigkeiten verwiesen und eine weitere Überprüfung angemahnt (LT NRW, Stellungnahme 14/1136, S. 9; APr 14/427, S. 17, 43). Eine Validierung in dem auch von den Kommunen für erforderlich gehaltenen Umfang war anschließend aber nicht mehr erfolgt. Das Datenmaterial war nur teilweise berichtigt und der Gesetzentwurf entsprechend korrigiert worden, nachdem einzelne Kreise und kreisfreie Städte rechnerische Korrekturen gemeldet hatten. An dem Grundansatz des Gesetzgebers, auf eine umfassende Überprüfung der von den Kommunen gemeldeten Daten zu verzichten, war jedoch festgehalten worden (vgl. auch LT NRW, Plenarprotokoll 14/65, S. 7369).

4. Die mit der Vorteilsabschöpfung bewirkte Einschränkung der Finanzausstattung der betroffenen Kreise und kreisfreien Städte erweist sich schließlich als verhältnismäßig. Der umstrittene Vorteilsausgleich in § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW war zur Wiederherstellung interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit bei gleichzeitiger Schonung des Landeshaushalts geeignet und erforderlich. Die Regelung ist unter Berücksichtigung der rücksichtsvollen Ausgestaltung verhältnismäßig im engeren Sinne; sie wahrt insbesondere die Grenze der Zumutbarkeit. Dafür sind folgende Erwägungen maßgeblich:

a) Das Land war angesichts seiner ohnehin angespannten Finanzsituation verfassungsrechtlich nicht verpflichtet, die Kosten des ihm aufgegebenen Nachteilsausgleichs vollumfänglich aus dem allgemeinen Landeshaushalt zu bestreiten. Zwar belasten die Regelungen einige kommunale Haushalte erheblich. Im Vergleich zu einem Eingriff in abgeschlossene Haushaltsperioden geschieht dies jedoch in deutlich abgemilderter Weise. Begründet werden keine sofortigen Rückzahlungspflichten; vielmehr werden die verfassungswidrig erhaltenen Überzahlungen lediglich auf die nächsten acht Jahre verteilt von künftigen Zuweisungen abgezogen. Gegebenenfalls ist erst im neunten Jahr ein Schlussbetrag zu entrichten. Mit dieser langen Abzugsfrist hat der Gesetzgeber auf die finanziellen Interessen der vom Vorteilsausgleich betroffenen Kommunen Rücksicht genommen (vgl. LT NRW, Drs. 15/215, S. 16). Eine Verzinsungspflicht, wie sie bei einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nach Beseitigung der Festsetzungsbescheide entstehen würde, entfällt ganz. Im Regelfall entsteht somit keine Zahlungspflicht, sondern nur eine Kürzung künftiger Ansprüche. Zwar ist es auch möglich, dass einer Kommune in den Jahren 2011 bis 2018 keine Zuweisungsbeträge mehr zustehen, die einen Abzug

ermöglichten, so dass sie den überzahlten Betrag im Jahr 2019 in einer Summe erstatten müsste. Auch in diesem Fall federt aber der gewährte langjährige Zahlungsaufschub unter Verzicht auf Zinsen die Belastung hinreichend ab. Über die gesamte Zeit betrachtet bleiben die vom Vorteilsausgleich betroffenen Kreise und kreisfreien Städte damit sogar – zu Lasten des Landeshaushalts – finanziell bevorzugt, weil sie die ihnen bei verfassungsmäßiger Verteilung insgesamt zustehenden Zuweisungen zu einem erheblichen Teil vorzeitig erhalten haben. Soweit diese Mittel noch vorhanden sind, was namentlich bei den kreisfreien Städten denkbar ist, profitieren diese von den Zinsen. Soweit sie verbraucht wurden, wurden gegebenenfalls Kreditaufnahmen in entsprechender Höhe erspart. Derartige Kredite hätten auch die folgenden Haushalte belastet.

b) Für die Kreise unter den Beschwerdeführern ergibt sich eine unverhältnismäßige Belastung nicht daraus, dass sie die zu viel erhaltenen Zuweisungen über eine Senkung der Kreisumlage (§ 56 KrO NRW) wirtschaftlich betrachtet an die kreisangehörigen Gemeinden weitergegeben haben mögen. Diese Umlage wird durch die Kreise von ihren kreisangehörigen Gemeinden erhoben, soweit die sonstigen Erträge des jeweiligen Kreises die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Sie ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen (§ 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW).

Die vom Gesetzgeber gewählte Ausgestaltung des Vorteilsausgleichs ermöglicht es den Kreisen prinzipiell, die Mindereinnahmen in den Jahren 2011 bis 2018 sowie die gegebenenfalls in 2019 eintretende (Rest-)Zahlungspflicht jeweils durch eine entsprechende Erhöhung der Kreisumlage zu kompensieren (zu rechtlichen Grenzen vgl. etwa OVG NRW, OVG 53, 61, 66 ff.; VerfGH NRW, OVG 54, 255, 262 ff.; enger wohl BVerwG, DVBl. 2013, 858 ff.). Die jeweiligen Zuweisungen in den Jahren 2011 bis 2018 fließen – wie von den Beschwerdeführern nach eigener Darstellung bereits praktiziert – nur in dem gemäß § 7a Satz 2 und 3 AG-SGB II NRW gekürzten Umfang als Erträge in die Bedarfsberechnung für die Kreisumlage ein und vergrößern so die umlagefähige Spanne zwischen Erträgen und Aufwendungen des Kreises. Entsprechendes gilt für eine gegebenenfalls im Jahr 2019 festgesetzte Restzahlung, die in diesem Jahr als Aufwendung in die Bedarfsberechnung einzustellen wäre.

Ein Verstoß gegen den ressourcenorientierten Ansatz des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) ist darin nicht zu erkennen. Mit der Einführung des NKF im Jahr 2005 wurde das kommunale Haushaltsrecht von einem „Geldverbrauchskonzept“ auf ein „Ressourcenverbrauchskonzept“ umgestellt. Darin stellen die die Veränderungen des kommunalen Eigenkapitals abbildenden „Erträge“ und „Aufwendungen“ die zentralen Steuerungsgrößen dar (vgl. die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen [Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW], LT NRW, Drs. 13/5567, S. 165 ff.). Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlichen Höhe in dem Haushaltsjahr zu veranschlagen, dem

sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Werden Erträge und Aufwendungen in einem Leistungsbescheid festgesetzt, ist die Veranschlagung nach dem Erfüllungszeitpunkt vorzunehmen (vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 GemHVO NRW). Der letztgenannte Satz wurde durch das Erste Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen vom 18.9.2012 (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – NKFWG, GV. NRW. S. 432) in § 11 Abs. 2 GemHVO NRW mit Wirkung vom 29.9.2012 eingefügt. Damit hat der Gesetzgeber die Rechtslage nicht geändert, sondern nur eine Klarstellung vorgenommen, nach welchen Kriterien die wirtschaftliche Zuordnung bei Erträgen und Aufwendungen vorzunehmen ist, die ohne Gegenleistung der Gemeinde bzw. des Kreises entstehen (LT NRW, Drs. 16/47, S. 55; LT NRW, Vorlage 15/24, S. 33). Die Regelung stellt auf den auch nach den kaufmännischen Grundsätzen zu Grunde zu legenden, im Bescheid festgesetzten Erfüllungszeitpunkt ab (vgl. ebenda).

Die oben dargestellte Vorgehensweise der Kreise entspricht diesen Erfordernissen. Bereits der gesetzliche Tatbestand des § 7a Satz 2 bis 4 AG-SGB II NRW ordnet die einzelnen, nach den dortigen Vorgaben zu bestimmenden Abzugsbeträge sowie die etwaige Restzahlung unmittelbar dem jeweiligen Jahr 2011 bis 2019 zu, in dem sie zudem jeweils im Rahmen entsprechender Festsetzungsbescheide festgesetzt werden. Nur als Berechnungsfaktor wird in den Festsetzungsbescheiden stets auch der Gesamtbetrag des vom Adressaten zu erbringenden Vorteilsausgleichs erwähnt. Dieser Betrag wird darin hingegen nicht insgesamt in der Art festgesetzt, dass eine entsprechend hohe Zahlungspflicht begründet würde.

c) Der Hinweis auf die besonders angespannte Haushaltslage zweier Beschwerdeführer führt ebenfalls nicht zur Unverhältnismäßigkeit des angegriffenen Vorteilsausgleichs. Gewisse Härten in Einzelfällen sind bei einer generalisierenden Regelung unvermeidlich und grundsätzlich hinzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist nichts Ausreichendes dafür dargetan, dass der vorgesehene Vorteilsausgleich wegen der besonderen Finanzlage in einzelnen Kommunen unverhältnismäßig wäre.

Eine Verletzung des vom Recht der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Selbstverwaltung (Art. 78 LV NRW) umfassten Anspruchs auf eine angemessene Finanzausstattung (vgl. VerfGH NRW, OVG 54, 255, 261 f.) kann im vorliegenden Verfahren nicht festgestellt werden. Die Funktion, die auf speziellen Regelungen des Bundes- und Landesrechts – hierzu zählt auch § 7 AG-SGB II NRW – beruhende Finanzausstattung der kommunalen Ebene durch ergänzende Zuweisungen auf ein den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügendes Mindestniveau zu heben, kommt primär dem obligatorischen kommunalen Finanzausgleich nach Art. 79 Satz 2 LV NRW zu (vgl. VerfGH NRW, OVG 54, 255, 265). Dieser ist Gegenstand der jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetze. Im Übrigen ist auch in diesem Rahmen regelmäßig maßgeblich, ob den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach den in der Recht-

sprechung des VerFGH entwickelten Maßstäben insgesamt ein ausreichendes Finanzausgleichsvolumen zur Verfügung gestellt und dieses in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise auf die Gemeinden verteilt wird. Ist dies der Fall, kommt eine Verletzung der Finanzausstattungspflicht des Landes gegenüber einer einzelnen Gemeinde grundsätzlich nicht in Betracht (vgl. VerFGH NRW, OVGE 54, 255, 267 f.).

Rechtswidrige Beseitigung der Sperrung eines Weges auf Privatgrundstück

Zur Rechtswidrigkeit einer straßenrechtlichen Ordnungsverfügung, mit der einem Grundstückseigentümer die Beseitigung der Sperrung eines über sein Grundstück verlaufenden Weges aufgegeben worden ist, den die Straßenbaubehörde mit Blick auf den Grundsatz der Widmung aufgrund unvordenklicher Verjährung als vorhandene Straße im Sinne des § 60 Satz 1 StrWG NRW qualifiziert, als Bezugspunkt für die rückblickende Betrachtung über einen Zeitraum von 80 Jahren aber nicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesstraßengesetzes am 1.1.1962 abgestellt hat.

OVG NRW, Beschluss vom 14.8.2012 – 11 A 2190/10 –

Aus den Gründen:

Die angegriffene Ordnungsverfügung ist rechtswidrig. Abgesehen davon, dass die Beseitigung der von der Beklagten als Sondernutzung gewerteten Sperrung des Weges auf dem Grundstück der Kläger nicht in „Anwendung der Ermächtigungsgrundlage des § 14 Ordnungsbehördengesetzes“ verfügt werden durfte, sondern – wie das VG zu Recht ausgeführt hat – allenfalls auf § 22 Satz 1 StrWG NRW gestützt werden konnte, ist der Bescheid jedenfalls deshalb mit Rechtsmängeln behaftet, weil ihm eine falsche Anwendung von § 60 Satz 1 StrWG NRW zu Grunde liegt.

Die Beklagte bewertet den hier fraglichen Weg als einen öffentlichen Weg mit der Begründung, dass er „schon deutlich vor dem Inkrafttreten des Straßengesetzes des Landes NRW am 1.1.1962 vorhanden“ gewesen sei und nach „den Aussagen älterer Mitbürger ... schon mindestens seit Anfang des 20. Jahrhunderts“ bestanden habe. Weil der „in Rede stehende Weg zumindest ... seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts (bestehe) und ... durch die Öffentlichkeit genutzt“ worden sei, zieht die Beklagte den Schluss, dass die Öffentlichkeit des Weges nach den Grundsätzen der unvordenklichen Verjährung begründet worden sei.

Nach der Rechtsprechung des beschließenden Gerichts kann zwar Öffentlichkeit eines Weges im Sinne des § 60 Satz 1 StrWG NRW aufgrund des Grundsatzes der unvordenklichen Verjährung angenommen werden.

Vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 29.4.2009 – 11 A 3657/06 –, juris, Rn. 52 ff., m. w. N.

Eine der Voraussetzungen für die Begründung der Öffentlichkeit eines Weges nach diesem Grundsatz ist aber, dass der Weg nachgewiesenermaßen bereits 1882 existiert haben muss. Diese zeitliche Grenze der Existenz des Wegs als unerlässliche Anwendungsvoraussetzung ergibt sich daraus, dass der Weg seit Menschengedenken oder doch seit langer Zeit unter stillschweigender Duldung des nicht wegebau- oder wegeunterhaltungspflichtigen Privateigentümers als öffentlicher Weg benutzt worden sein muss. Hierbei ist als notwendige Dauer der Benutzung ein Zeitraum von 40 Jahren zugrunde zu legen, für den die Benutzung nachgewiesen werden muss. Für die diesem Zeitraum vorangegangenen 40 Jahre darf keine gegenteilige Erinnerung an einen anderen Rechtszustand bestehen. Als Bezugspunkt für die rückblickende Betrachtung ist auf das Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes am 1. Januar 1962 abzustellen. Denn die (negative) Voraussetzung, dass aus den 40 Jahren seit 1882 keine gegenteilige Erinnerung bestehen darf, könnte leerlaufen, wenn die Existenz des Wegs für diesen Zeitraum gar nicht feststehen müsste.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 29.4.2009 – 11 A 3657/06 –, juris, Rn. 56 – 58, m. w. N.

Entgegen der Auffassung der Beklagten reicht es daher nicht aus, dass der Weg seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts besteht. Diese Ansicht beruht wohl auf der Annahme, dass die Beklagte den maßgeblichen achtzigjährigen Zeitraum ab dem Zeitpunkt des Erlasses der Ordnungsverfügung zurückgerechnet hat. Da seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes Wege nur noch durch eine förmliche Verfügung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erlangen konnten, ist als Bezugspunkt für die rückblickende Betrachtung aber auf den 1.1.1962 abzustellen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 25.3.1993 – 23 A 991/89 –, n. v. (S. 16 des Urteilsabdrucks).

Wegen der mit der Öffentlichkeit eines Weges verbundenen weitreichenden Einschränkungen des Privateigentums und mit Rücksicht auf den Grundsatz des § 903 Satz 1 BGB, wonach der Eigentümer einer Sache mit dieser nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, geht die Nichterweislichkeit der Öffentlichkeit des Weges hier zu Lasten der Beklagten.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 19.6.2000 – 11 A 1045/97 –, juris, Rn. 54 f., m. w. N.

NRW-Kaleidoskop

Am 9. Mai 2011 waren 48,6 Prozent der Gebäude mit Wohnraum freistehende Ein- oder Mehrfamilienhäuser. Laut statistischem Landesamt waren damit 1,9 Millionen aller 3,9 Millionen Gebäude an Rhein und Ruhr Einzelhäuser. Ein gutes Viertel (27,7 Prozent) der Häuser waren sogenannte gereihte Häuser, also Ein- oder Mehrfamilienhäuser, bei denen mindestens zwei andere Gebäude angrenzen. Jedes fünfte Gebäude (19,7 Prozent) war ein Doppelhaus, also ein Gebäude, das mit genau einem anderen Gebäude aneinander gebaut ist. Vor allem in Ostwestfalen-Lippe gibt es überproportional viele freistehende Häuser. In den kreisfreien Städten war der Anteil an freistehenden Häusern vergleichsweise gering: **Duisburg** (16,6 Prozent), **Gelsenkirchen** (18,6 Prozent) und **Düsseldorf** (18,8 Prozent) wiesen hier die niedrigsten Quoten auf. Die Anteile der Ein- und Mehrfamilienhäuser, die aneinander gereiht sind, war in den kreisfreien Städten überdurchschnittlich hoch: **Düsseldorf** (61,6 Prozent), **Köln** (59,3 Prozent) und **Mönchengladbach** (54,1 Prozent) belegten hier die vorderen Plätze. Das Ruhrgebiet weist – im Vergleich zum Landesdurchschnitt – eine andere Gebäudestruktur auf: Jeweils ca. ein Drittel der Häuser sind in Reihe (36,4 Prozent) oder freistehend (32,7 Prozent) gebaut, ein Viertel (25,6 Prozent) sind Doppelhäuser. *(Quelle: IT.NRW)*

Im Jahr 2012 erhielten in Nordrhein- Westfalen 239348 Menschen soziale Hilfen nach dem fünften bis neunten Kapitel des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII). Laut statistischem Landesamt waren das 7,7 Prozent mehr als im Jahr 2011 (damals: 222275). Die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart war wie in den Vorjahren die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen: 145121 Hilfeempfänger bezogen diese Leistung; sie stellten damit 60,6 Prozent aller Leistungsbezieher. Die Hilfe zur Pflege wurde ebenfalls häufig in Anspruch genommen: 88245 Personen bezogen diese Hilfeart. Damit erhielten 97,5 Prozent aller Hilfeempfänger eine dieser beiden Hilfearten. *(Quelle IT.NRW)*

Die Fachhochschule **Dortmund** plant zusammen mit der Stadt einen neuen dualen Studiengang „Soziale Arbeit mit dem Schwerpunkt Armut und (Flüchtlings-)Migration“. Die Hochschule reagiert damit auf die Armutszuwanderung aus Südosteuropa und den daraus entstehenden Herausforderungen für das Gesundheits-, Bildungs- und Sozialwesen der Kommunen. Starten soll das Studienangebot zum Wintersemester 2014/15. Die Studenten sollen in dem Studiengang eine praxisnahe Qualifikation für Tätigkeiten in den verschiedenen Feldern der Sozialen Arbeit und dazu umfassende migrationspädagogi-

sche Kompetenzen erwerben. Im praktischen Teil lernen sie, niedrigschwellige Zugänge zur Klientel zu schaffen, um Hilfe- und Qualifizierungsmaßnahmen anbieten zu können. Infos: www.fh-dortmund.de. *(Quelle: idr)*

Die „E-world energy & water“ wird vom 11. bis 13. Februar wieder Treffpunkt der internationalen Energiebranche. Zum 14. Mal findet die europäische Leitmesse der Energie- und Wasserwirtschaft mit begleitendem Kongress in der Messe **Essen** statt. Präsentiert werden Dienstleistungen und Produkte aus den Bereichen Stromwirtschaft, Gaswirtschaft, Wasserwirtschaft, Energietechnik und Energieeffizienz. Die Entwicklung des Energiemarktes in Europa ist eines der zentralen Themen auf dem E-world Kongress. In 25 Konferenzen informieren internationale Experten aus Politik und Wirtschaft über aktuelle Fragestellungen. Zum ersten Mal widmet der Kongress zudem der Wohnungswirtschaft eine eigene Konferenz. Infos: www.e-world-essen.com *(Quelle: idr)*

Übrigens ...

... Der Stoff der Christo-Installation „Big Air Package“ im Gasometer **Oberhausen** findet eine neue, sinnvolle Verwendung. Rund die Hälfte der mehr als 20000 Quadratmeter des wasserdichten und hoch reißfesten Gewebes wird in einzelne Planen zerteilt und dann für die Verwendung als Notunterkünfte vorbereitet. Schon in den kommenden Wochen sollen sie in den vom Hurrikan zerstörten Gebieten auf den Philippinen zum Einsatz kommen. Die rund 4500 Meter Seil des Package werden örtlichen Fischern zur Verfügung gestellt. *(Quelle: idr)*

73,7 Prozent der Berufspendler in NRW benötigten im Jahr 2012 weniger als 30 Minuten für den arbeitstäglichen Weg von der Wohnung zum Arbeitsplatz. Laut statistischem Landesamt schafften es 22,5 Prozent sogar in weniger als zehn Minuten. Eine Stunde oder mehr für die einfache Wegstrecke zum Arbeitsort brauchten 4,3 Prozent der Erwerbstätigen. Zu den Berufspendlern zählen dabei alle Erwerbstätigen ab 15 Jahren am Ort der Hauptwohnung, deren Arbeitsstätte nicht auf demselben Grundstück liegt wie ihre Wohnung. Mehr als zwei Drittel der Berufspendler führen mit dem Auto zur Arbeit, und zwar entweder selbst (65,0 Prozent) oder als Mitfahrer (3,6 Prozent). 13,2 Prozent der Pendler nutzen für den Großteil des Arbeitsweges den öffentlichen Personennahverkehr, 8,2 Prozent waren überwiegend zu Fuß und 7,9 Prozent mit dem Fahrrad unterwegs zur Arbeit. *(Quelle: IT.NRW)*

- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen ist die Stimme der Städte im größten Bundesland der Bundesrepublik Deutschland. In ihm haben sich 39 Städte – 22 kreisfreie und 17 kreisangehörige – mit neun Millionen Einwohnern zusammengeschlossen. Der kommunale Spitzenverband repräsentiert damit knapp die Hälfte der Bevölkerung des Landes.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen vertritt die im Grundgesetz und der Nordrhein-Westfälischen Verfassung garantierte kommunale Selbstverwaltung. Er nimmt aktiv die Interessen der Städte gegenüber dem Landtag, der Landesregierung und zahlreichen Organisationen wahr.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen berät seine Mitgliedsstädte und informiert sie über alle kommunal bedeutsamen Vorgänge und Entwicklungen.
- Der Städtetag Nordrhein-Westfalen stellt den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern her und fördert ihn in zahlreichen Gremien.